



# USICnews

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils  
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen  
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria  
Swiss Association of Consulting Engineers  
Member of FIDIC and EFCA

Nr. 3 / November 2009



# Inhaltsverzeichnis

<b>Editorial</b>	
◆ Öffentliches Beschaffungsrecht . . . . .	1
<b>Interview</b>	
◆ mit Dr. George Ganz, Direktor BPUK, Zürich . . . . .	2
<b>Politik</b>	
◆ Revision des Beschaffungsrechts – wie weiter? . . . . .	6
◆ Hochschulförderungsgesetz . . . . .	9
◆ Raumplanungsgesetz und Landschaftsinitiative . . . . .	10
◆ Neues Mehrwertsteuergesetz . . . . .	11
◆ Rahmenbedingungen wichtiger als Konjunkturprogramme . . . . .	12
<b>Recht</b>	
◆ Haftung des Planers für seine Kostenprognosen . . . . .	14
<b>Arbeitsrecht</b>	
◆ Form und Inhalt des Arbeitszeugnisses . . . . .	17
<b>Unternehmung</b>	
◆ Mut tut gut . . . . .	19
◆ Benchmarking 2009 der Planerverbände . . . . .	20
<b>Bauwirtschaft</b>	
◆ Teambildung bei Planungswettbewerben . . . . .	22
◆ Simap, Ausbau einer öffentlichen Dienstleistung . . . . .	24
◆ CRB: 50 Jahre – neue Ära im Schweizerischen Bauwesen . . . . .	26
◆ Submissionsglossen im Spiegel der Presse . . . . .	29
<b>Bildung</b>	
◆ OECD-Lob für Schweizer Berufsbildung . . . . .	30
<b>Umwelt/Energie</b>	
◆ Schweizerische Energiepolitik . . . . .	32
◆ Strom aus der Wüste? . . . . .	34
◆ Biotreibstoffe – Chancen und Grenzen . . . . .	36
<b>International</b>	
◆ Den Hunger ausrotten . . . . .	37
<b>Internes</b>	
◆ Ingenieurtram in Zürich . . . . .	38
◆ Wasser kennt keine Grenzen . . . . .	39
◆ Dialma Jakob Bänziger, Vollblutingenieur und Brückenbauer . . . . .	40

# USICNEWS

Redaktion und Geschäftsstelle/Rédaction et Secrétariat:  
Aarberggasse 16/18, 3011 Bern  
Telefon 031 970 08 88, Telefax 031 970 08 82,  
www.usic.ch, E-Mail: usic@usic.ch  
Grafik: Peter Marthaler, Bern  
Vorstufe, Druck und Ausrüstung: Rub Graf-Lehmann AG, Bern  
Bilder: Umschlag: Lars Ruf; Inhalt: www.pixelio.de,  
Bildarchiv Rub Graf-Lehmann AG

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils  
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen  
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria  
Swiss Association of Consulting Engineers  
Member of FIDIC and EFCA



## Öffentliches Beschaffungsrecht

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic, Bern

Am 18. Juni 2009 informierte der Bundesrat die Öffentlichkeit, dass die Vereinheitlichung des Beschaffungsrechts, wie sie im Entwurf für ein neues BoeB vorgesehen war und wie sie von bauenschweiz und den Planerverbänden mit Nachdruck gefordert wird, vom Tisch ist. Grund für den Rückzieher sind die durchwegs negativen Stellungnahmen der Kantone im Rahmen der Vernehmlassung. Das weitere Vorgehen sieht nun wie folgt aus:

(1) Zum einen will der Bundesrat einige zentrale Punkte, welche in der Vernehmlassung unbestritten waren und welche eine konjunkturunterstützende Wirkung haben können, durch eine Verordnungsänderung bis Ende Jahr umsetzen. Dies betrifft freilich nur solche Punkte, die ohne Gesetzesänderung angepasst werden können. (2) Zum anderen soll unter der Federführung des UVEK eine Teilrevision des BoeB vorbereitet werden, in welcher die Fragen des Rechtsschutzes und der aufschiebenden Wirkung behandelt werden sollen. (3) Erst nach Abschluss der WTO-Verhandlungen soll das BoeB einer Totalrevision unterzogen werden. (4) Die Kantone ihrerseits planen eine Überarbeitung des geltenden Konkordats, wobei sie offenbar bereit sind, einige Inputs aus der Bundesvorlage aufzunehmen und so zumindest indirekt zu einer gewissen Harmonisierung beizutragen.

Die usic begleitet gemeinsam mit bauenschweiz und deren Stammgruppe Planung die diversen Arbeiten intensiv und aufmerksam. Wir setzen uns beispielsweise nach wie vor für eine bessere Stel-

lung der intellektuellen Dienstleistungen, klarer Anforderungen an den Leistungsbeschrieb, ein Verbot von elektronischen Auktionen bei intellektuellen Dienstleistungen oder für eine Erhöhung der Schwellenwerte ein. Im Entwurf der nun als erstes überarbeiteten Verordnung sind die intellektuellen Dienstleistungen nach wie vor im Zusammenhang mit dem Verfahren des Dialogs enthalten. Der gleiche Entwurf sieht zudem eine Erhöhung der Schwellenwerte für Bau- und Dienstleistungsaufträge im freihändigen Verfahren vor. Dies sind ermutigende Zeichen für die Planerbranche, auf welchen wir aufbauen können.

Natürlich gibt es noch viel zu tun. Die Ausschreibungspraxis im Bereich der intellektuellen Dienstleistungen lässt nach wie vor in vielen Fällen zu wünschen übrig. Die usic ist denn auch an vielen Fronten tätig: So führen wir Behördengespräche mit den wichtigsten Bauherren und planen für 2010 einen «Best Practice Award» für besonders gute Vergaben. Im Rahmend er sog. CEO-Konferenz werden zudem weitere Massnahmen vertieft diskutiert und vorbereitet. Auf der anderen Seite sind natürlich auch die Planungsbüros in der Pflicht: Zum einen haben sie selber dort für gute Vergabeverfahren zu sorgen, wo sie entsprechenden Einfluss auf die Bauherrn nehmen können. Zum anderen haben sie mit ihren Angeboten selber dafür zu sorgen, dass sie nicht dem Preiswettbewerb zulasten des Qualitätswettbewerbs Vorschub leisten. ■

*Die (Teil-)Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungsrechts ist – zumindest vorerst – gescheitert. Der Bundesrat hat den entsprechenden Vorstoss im Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesens zurückgezogen. Die Revisionsarbeiten gehen nun auf unterschiedlichen Ebenen weiter – die Planer werden überall mitsprechen.*



## Gespräch mit Dr. George Ganz, Direktor der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK, Zürich

Markus Kamber

*Der Bundesrat hat Mitte Juni 2009 eine Aussprache über die wichtigsten Vernehmlassungsergebnisse zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen geführt. Mit dem Hinweis auf die Abkühlung der Wirtschaftslage habe er sich für ein etappiertes Vorgehen entschieden. Neuerungen, die sich günstig auf die Konjunktur auswirken können, sollen auf Verordnungsstufe vorgezogen werden.*

*Gleichzeitig sollen Massnahmen zur Beschleunigung des Vergabeverfahrens auf Gesetzesstufe ergriffen werden. Die Totalrevision wird im Anschluss an die Revision der Verordnung fortgesetzt. Auf eine schweizweite Teilvereinheitlichung des Beschaffungsrechts wird verzichtet. Entscheidenden Anteil an dieser gesetzgeberischen Verzögerung hat die BPUK, die sich bereits in der ganzen Vorphase gegen eine zentralistische Vergabepolitik zur Wehr gesetzt hatte (vgl. auch Editorial und Artikel «Revision des Beschaffungsrechts – wie weiter?»).*

*Wir sind enttäuscht, dass nach mehrjähriger Arbeit vieler Organisationen, Experten, Juristen und anderer Fachleute an der Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen nur ein Scherbenhaufen zurückbleibt. Ist nicht vor allem auch unverständlich, dass die öffentlichen Beschaffungsstellen der Kantone und Städte die Planer nicht unterstützten, obschon beide Seiten im Dienste guter und nachhaltiger Bauwerke am gleichen Strick ziehen müssten?*

Zwischen öffentlichen Beschaffungsstellen und Planern besteht sicher ein ge-

meinsames Interesse. Auf der andern Seite ist und bleibt es auch Tatsache, dass es sich immer um ein Verhältnis zwischen Auftraggeber und Kunden handelt. Die öffentlichen Auftraggeber sind auch hier nicht nur der Qualität, sondern auch dem wirtschaftlichsten Angebot verpflichtet. Dazu ist die Ausschreibung nützlich.

*Die Revision scheiterte vor allem am Widerstand der kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren. An welchen Vorschriften hat sich deren Opposition entzündet?*

Wir haben unsere Vorbehalte sehr früh und deutlich angemeldet. Es liegt doch auf der Hand, dass die kantonalen Baubehörden eine Gesetzesrevision mit starken Eingriffen in die kantonale Souveränität nicht unterstützen wollen. Schliesslich handelt es sich um das eigene Geld der Kantone und dies verlangt eine andere Sensibilität als das zentralistische Diktat. Das zuständige BBL reagierte nicht oder ablehnend auf Einwände und konstruktive Gegenvorschläge (beispielsweise auf einen ausformulierten Konkordatsentwurf). Anregungen wurden nur aufgenommen in der Hoffnung, dass man damit die Opposition brechen könne. Die BPUK wurde, nachdem feststand, dass eine zentralistische Lösung abgelehnt wird, nicht mehr in die vorbereitende Revisionskommission eingeladen. Sie hatte keine Gelegenheit, den Revisionsentwurf vor dem offiziellen Vernehmlassungsverfahren zu lesen und zu kommentieren.

*Hat die Opposition der Kantone geographische und sachliche Schwerpunkte?*  
Selbstverständlich sind einzelne Baudirektoren kritischer als andere. Die gemeinsame Opposition galt der Absicht des BBL, die Kantone bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in ihren Kompetenzen zu beschneiden und Vorschriften zu machen, welche die kantonale Gesetzgebung stark erschwert hätte. Wichtig ist ebenfalls, dass sämtliche Mitglieder der BPUK an dieser Revision regen Anteil nahmen, an den diskutierten Fragen sehr interessiert waren und die ablehnende Stellungnahme der BPUK vorbehaltlos übernommen haben. Nur ein einziger Kanton relativierte die Opposition gegen eine zentralisierte Lösung, bestätigte aber auch die problematische Umsetzung. Es geht einfach nicht an, wenn der Bund eine so wichtige Gesetzesrevision diktieren will und lediglich bereit ist, ein paar Fenster für die Kantonsanliegen zu öffnen. Und dies machte er auch nur, weil ihm die Bundesverfassung keine andere Wahl lässt.

*Bei allem Verständnis für unseren Föderalismus: Können es sich die kantonalen Baudirektoren leisten, einen Gesetzesentwurf zu bodigen, hinter dem internationale und insbesondere europäische Kräfte (Politiker und Verwaltungen) stecken?*

Die praktisch permanent traktandiertere Revision des GPA (Agreement on government procurement) der Welthandelsorganisation WTO wurde immer wieder verschoben. Deshalb konnte sie gar nie einen neuen Harmonisierungsimpuls auslösen. Unser Konkordat hat die internationalen Bestimmungen umgesetzt. Für die Kantone besteht keinerlei Anlass für irgendwelche schlechte Gewissen oder gesetzgeberischen Vorgesam. Bleiben wir realistisch: Das Scheitern dieser Gesetzesrevision löste im Ausland überhaupt keine Reaktionen aus.

*Die Revision des Beschaffungsrechts war den Planern vor allem auch wichtig, weil die meisten in mehreren Kantonen*



*arbeiten und sich in jedem Kanton die Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibungen ändern. Haben Sie für diese Sorge kein Verständnis?*

Wir haben diesem Einwand in unserem Konkordat bereits mit verschiedenen Bestimmungen Rechnung getragen. Vergessen wir in diesem Zusammenhang nicht, dass mit dem revidierten Konkordat das Vergaberecht aller Kantone sowie aller Gemeinden harmonisiert wurde. Auch die Planer sind sich doch bewusst, dass die föderalistische Prägung der öffentlichen Vergabe oft Sinn macht. Dies gilt gerade bei «intellektuellen» Aufträgen. Es gibt keine einheitliche Region Schweiz und es ist Tatsache, dass die Kantone näher an der Bevölkerung sind als die Bundesbehörden. Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen lässt sich nicht mit starren zentralistischen Regeln lösen. Die BPUK ist eine föderalistische Organisation, welche aber die Zusammenarbeit und gemeinsame Lösungen befürwortet, wenn diese Sinn machen.

*Die Bauingenieure sind über das Scheitern der Vorlage auch deshalb enttäuscht, weil mit dem revidierten Vergaberecht der Fokus für intellektuelle Dienstleistungen vom Preis auf die Qualität hätte gelenkt werden können. Hätten die Kantone dieser neuen Optik zugestimmt?*

Für dieses Anliegen habe ich grosses Verständnis und ich frage mich manchmal auch, ob die öffentliche Ausschreibung einer Planung überhaupt sinnvoll sei. Wenn jedoch der Wettbewerb unter den Planern spielen soll, ist eine Quantifizierung der Planerleistungen unumgänglich. Dabei sollte meines Erachtens mehr Gewicht auf Ideen, Kreativität und Nachhaltigkeit gelegt werden. Die Erfahrung lehrt leider, dass selbst die Planer am liebsten nach festen Kriterien arbeiten und Tarifvorgaben begrüssen. Auch die Gerichte sind für die Urteilsfindung auf messbare Merkmale der Vergabe angewiesen. Diese machen sogar weitgehende Vorgaben wie detaillierte Unterkriterien, die vor

allem bei intellektuellen Leistungen zu stark einschränken.

*Verträgt sich Ihr Bekenntnis zur Qualitätsorientierung nicht etwas schlecht mit der Erfahrung, dass eine Reihe von Kantonen Rabatte auf den Honorarempfehlungen der KBOB verlangen?*

Dazu muss klar gesagt werden, dass immer die Anbieter – in unserem Fall die Planer – mit dem günstigen Preis argumentieren. Selbst die von einzelnen Kantonen gewünschten Rabatte werden durch die Anbieter freiwillig nochmals erhöht. Grundsätzlich stelle ich zudem fest, dass bei konkreten parlamentarischen Beratungen von Submissionsgesetzen die Planer sich kaum für eine deutliche Priorisierung der Qualität anstelle des Preises einsetzen. Da wissen sich die Juristen besser zu wehren und sie sind immer wieder, wenn dies nötig war, aufgestanden und haben ein Tarifiediktat abgelehnt.

*Die Ingenieure leiden sehr oft unter schlechten Ausschreibungen der öffentlichen Hand, weil in diesen Fällen meistens der billigste Anbieter berücksichtigt wird. Kann die BPUK dagegen etwas unternehmen?*

Wir wollen uns keine Illusionen machen. Jede Vergabebehörde steht auch unter politischem Druck. Und bekanntlich ist der moderne Mensch rabattsüchtig. Wir können diesen Amtsstellen nicht verübeln, wenn sie sich gerne mit Erfolgsmeldungen über erzielte, günstige Preise profilieren. Wenn eine Vergabestelle erklärte, sie habe zwar einen höheren Preis bezahlen müssen, dafür jedoch eine bessere Qualität gekriegt, würde sie durch jedes Parlament, durch die Medien und letztlich auch durch die Öffentlichkeit kritisiert.

*Hätte im Zuge der Revision des schweizerischen Beschaffungsrechts nicht auch eine Erhöhung der Schwellenwerte erzielt werden können?*

Ich teile die zentrale Aussage von Prof. Franz Jaeger in seiner Studie «Privatisierung des staatlichen Engineerings»,



dass sich bei Planeraufträgen mit höheren Schwellenwerten sowohl auf Anbieter- wie auch auf Nachfragerseite wesentliche Einsparungen erzielen liessen. Allerdings sind grösste Zweifel angebracht, ob ein solcher Schritt unter Führung des Bundes hätte realisiert werden können. Es waren doch die Kantone, die im Konkordat von sich aus den höheren Schwellenwert von 250 000 Franken für das offene Verfahren, bzw. 150 000 Franken für das Einladungsverfahren festsetzten, während der Bund im VoeB für Vergaben, die nicht dem Staatsvertragsbereich unterstehen, nur bis 50 000 Franken eine freihändige Vergabe zulässt.

*In ihrer Stellungnahme hat sich die usic gegenüber den neu vorgeschlagenen Vergabetools Funktionale Ausschreibung, Dialoge und Verhandlungen und Elektronische Auktionen negativ geäussert. Wie beurteilt die BPUK diese neuen Instrumente?*

Mir scheint die Funktionale Ausschreibung eine sehr gute Lösung zu sein und besonders auch für kreative und qualitätsorientierte Ingenieure attraktiv, die gesamtheitlichen Aspekten Rechnung tragen wollen. Von den andern neuen Tools halte ich wenig. Sie mögen für riesige Aufträge, die in der Schweiz kaum vorkommen, nützlich sein.

*Wie geht's jetzt weiter mit der Revision des schweizerischen Beschaffungsrechts?*

Die Revision des Beschaffungsrechts des Bundes wird sich auf eine neue Regelung des Beschwerderechts beschränken, nachdem das UVEK mit den finanziellen Folgen von Beschwerden zur Vergabe von Grossaufträgen bei der Neat schlechte Erfahrungen gemacht hat. Mit der Idee, gewisse Aufträge dem Rechtsschutz – also dem Beschwerderecht – zu entziehen, habe ich als ethisch denkender Jurist und Anwalt allerdings grösste Mühe. Falls es keine aufschiebende Wirkung mehr geben soll, müsste bei widerrechtlichen Vergaben zwangsläufig vollständiger Schadenersatz inklusive Gewinn vorgesehen werden. Das ist ziemlich unrealistisch. Nach meiner Meinung sollten vielmehr die Gerichte über gesetzliche Fristen verpflichtet werden, rascher zu entscheiden und auf umfassende Begründungen zu verzichten (allenfalls mit Ausnahme des Bundesgerichtes als oberste Instanz). Diese könnten immer noch und nur auf ausdrücklichen Wunsch nachgeliefert werden.

*Die Neuregelung des Beschwerderechts wäre also die ganze Gesetzesrevision?*  
Der Bund will auch die VoeB revidieren. Die BPUK beobachtet diese Entwicklung. Sie ist für koordinierte Harmonisierungsschritte mit paralleler, aber separater Umsetzung offen. Das hat sie mehrfach betont und verbindlich deklariert. ■



## Revision des Beschaffungsrechts – wie weiter?

Charles Buser,  
Direktor bauenschweiz, Dachorganisation  
der Schweizer Bauwirtschaft

*Das Beschaffungsrecht gehört zu den Kernthemen von bauenschweiz. Die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft hat deshalb im Vernehmlassungsverfahren von 2008 detailliert zu einem Entwurf für eine Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) Stellung genommen. Mittlerweile hat der Bundesrat die Revision des Beschaffungsrechts etappiert, die Totalrevision zeitlich hinausgeschoben und auf die von der Bauwirtschaft mit Nachdruck geforderte Rechts-harmonisierung verzichtet.*

### Die Ausgangslage

Für bauenschweiz gehört das Recht über das öffentliche Beschaffungswesen zu ihren Kernthemen. Eine spezielle Arbeitsgruppe, die sich aus Unternehmern, Architekten, Ingenieuren und Juristen zusammensetzt, befasst sich seit Jahren sehr intensiv mit der Revision des Beschaffungsrechts und steht in einem ständigen und fruchtbaren Dialog mit den Behörden. Die Beschaffungen der Behörden aller Stufe stellen für die Bauwirtschaft naturgemäss ein grosses Marktpotential dar<sup>1</sup>, und die Beschaffungspraxis gibt immer wieder zu reden.

<sup>1</sup> Die öffentlichen Beschaffungen in der Schweiz decken einen bedeutenden Bereich der schweizerischen Volkswirtschaft ab; im Jahr 2004 hat die öffentliche Hand für die Beschaffung von Bauten, Gütern und Dienstleistungen rund 33,5 Milliarden Franken ausgegeben.

Einstweiliger «Höhepunkt» in diesem Dossier war die Ende Oktober 2008 erstattete Vernehmlassungsantwort zum Entwurf für eine Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen ([www.bauenschweiz.ch](http://www.bauenschweiz.ch) → Politik → Vernehmlassungen).

### Grundtenor der bauenschweiz-Stellungnahme positiv

bauenschweiz wies in der Stellungnahme darauf hin, dass das geltende Beschaffungsrecht ausgesprochen kompliziert und zersplittert ist. Firmen, die je länger desto mehr in verschiedenen Kantonen und für den Bund tätig sind, finden sich nur noch mit Mühe zurecht. Deshalb sei eine möglichst weitgehende Harmonisierung bzw. Vereinheitlichung des Beschaffungsrechts auf allen Stufen vordringlich. Die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft war und ist mit den übrigen Stossrichtungen der Revision – Modernisieren, Klären, Flexibilisieren – grundsätzlich einverstanden. Die Vorlage müsse – so bauenschweiz – einen Beitrag dazu leisten, dass beim Zuschlag endlich nicht der Preis allein als wichtigstes Kriterium betrachtet werde, sondern Raum für eine Berücksichtigung von Qualität und Nachhaltigkeit bleibe. Erst teilweise (aber immerhin) wurde im Entwurf nach der Feststellung von bauenschweiz der Besonderheit der intellektuellen Dienstleistungen mit ihrem geistig-schöpferischen Charakter Rechnung getragen. Hingegen zeigte sich bauenschweiz enttäuscht, dass

das Eidg. Finanzdepartement (EFD) trotz vehementem Widerstand der Bauwirtschaft auf der Möglichkeit, Verhandlungen mit Abgebotscharakter zu führen, beharrte. Dass nach der Vorlage bei Beschaffungen von nationaler Bedeutung bei einer Beschwerdeführung überhaupt keine aufschiebende Wirkung mehr gewährt werden soll, wurde von bauenschweiz ebenfalls abgelehnt.

### **Die Beschlüsse des Bundesrats vom 17. Juni 2009**

Der Bundesrat hat sich, wie einer Medienmitteilung des EFD vom 18. Juni 2009 zu entnehmen ist, angesichts der Abkühlung der Wirtschaftslage für ein etappiertes Vorgehen bei der Revision des Beschaffungsrechts entschieden:

- Neuerungen, die sich günstig auf die Konjunktur auswirken können, sollen auf Verordnungsebene vorgezogen werden. Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, ihm einen Vorschlag für eine vorgezogene Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB) vorzulegen. Diese Änderungen sollen bereits auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden. Die Ordnungsrevision wird sich auf Beschaffungen des Bundes beziehen und zielt darauf ab, die Vergabeverfahren zu vereinfachen und zu flexibilisieren. Dies soll zu Kosteneinsparungen, Zeitgewinn und klareren rechtlichen Rahmenbedingungen für Anbieter und öffentliche Hand führen.
- Gleichzeitig will der Bundesrat Massnahmen zur Beschleunigung des Vergabeverfahrens auf Gesetzesstufe ergreifen. Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK wird beauftragt, eine entsprechende Botschaft für eine vorgezogene Teilrevision des BoeB auszuarbeiten. Die Beschaffungen für dringliche öffentliche Werke von nationaler Bedeutung wie die NEAT sollen nicht mehr durch Beschwerden mit aufschiebender Wirkung blockiert und

damit übermässig verteuert werden können. Die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Beschaffungswesens sollen zudem endgültig sein.

- Die Totalrevision wird erst im Anschluss an die Revision der Verordnung fortgesetzt. Auf eine schweizweite Teilvereinheitlichung des Beschaffungsrechts wird angesichts der nahezu geschlossenen Ablehnung durch die Kantone verzichtet.

### **Bewertung des Vorgehens aus Sicht der Bauwirtschaft**

#### *Verordnungsrevision:*

bauenschweiz hatte schon in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 31. Oktober 2008 bedauert, dass der Text der geplanten Verordnung nicht gleichzeitig mit der Gesetzesrevision zur Stellungnahme unterbreitet wurde. Die Dachorganisation verlangte, dass der Verordnungsentwurf zumindest später ein formelles Vernehmlassungsverfahren durchläuft. Dies dürfte jetzt angesichts des Zeitdrucks schwierig sein, wobei sich immerhin die Möglichkeit einer Verkürzung der Vernehmlassungsfrist, einer konferenziellen Vernehmlassung oder einer Anhörung anbietet. Selbstverständlich geht die Bauwirtschaft davon aus, dass auch die bisherigen Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände bekannt sind und bestmöglichst berücksichtigt werden.

#### *Vorgezogene Teilrevision BoeB*

bauenschweiz lehnte es in ihrer Vernehmlassungsantwort ab, dass bei Beschaffungen von nationaler Bedeutung bei einer Beschwerdeführung überhaupt keine aufschiebende Wirkung mehr gewährt werden soll. Wenn dann noch die für die zu Unrecht nicht berücksichtigte Anbieterin vorgesehenen Schadenersatzansprüche offensichtlich unzureichend sind<sup>2</sup>, wird der Rechtsschutz ausgehöhlt. Ein Rechtsmittel dürfte unter diesen Voraussetzungen nämlich sehr selten ergriffen werden. Viel besser ist es, mit geeigneten

Massnahmen den Vergabeprozess in all seinen Phasen inklusive allfälliger Gerichtsverfahren zu beschleunigen. Sollte die Botschaft dem Parlament ohne Vernehmlassung/Anhörung zugeleitet werden, wird sich bauenschweiz dazu im parlamentarischen Verfahren verlauten lassen.

#### *Totalrevision des BoeB*

Das öffentliche Beschaffungswesen wurde erst in jüngerer Zeit dem üblichen Rechtsschutz unterstellt. Seit Erlass des geltenden BoeB im Jahre 1994 konnten viele Erfahrungen gesammelt und die Rechtsprechung dazu gefestigt werden. Es lohnt sich daher, diese und neue wirtschaftliche Entwicklungen aufzunehmen, das geltende Recht zu überprüfen und Unklarheiten mit Bezug auf Sachverhalte und Begriffe zu beseitigen. Auch wenn ein grosser Teil der heute bestehenden Defizite im öffentlichen Beschaffungswesen anerkanntermassen auf der Vollzugsebene liegt, trägt ein gut strukturiertes Gesetz zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit bei und hilft mit, die Beschaffungspraxis zu verbessern. Die Totalrevision des BoeB ist daher auf der Grundlage des Vorentwurfs vom 30. Mai 2008 und unter Berücksichtigung der Inputs der (Bau)Wirtschaft so schnell als möglich weiterzuführen.

#### *Zur Harmonisierung des Beschaffungsrechts*

Um der leider festzustellenden Rechtszersplitterung und der damit verbunde-

nen Komplizierung des Beschaffungsrechts entgegenzuwirken, ist eine möglichst weitgehende rechtliche Harmonisierung bzw. Vereinheitlichung zwischen Bund und Kantonen von grösster Priorität. Aufgrund der geltenden verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung wäre die 2008 vom EFD vorgeschlagene Angleichung durch eine Teilvereinheitlichung die schnellste Lösung gewesen. Leider ist sie nun am Widerstand der Kantone gescheitert. Die Folgen der Rechtszersplitterung – hohe Kosten und mangelnde Rechtssicherheit – haben in erster Linie die Unternehmungen zu tragen; die Mehrkosten schlagen aber letztlich wiederum auch auf die öffentliche Hand durch. Bund und Kantone bzw. die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK werden daher aufgerufen, diesen höchst unbefriedigenden Zustand so schnell wie möglich zu beheben. In welcher institutionellen Form dies geschieht, ist zweitrangig: Hauptsache die Harmonisierung kommt schnell voran! ■

<sup>2</sup> Gemäss der Vernehmlassungsvorlage von 2008 ist der Schadenersatz (vorbehältlich einer allfälligen Haftung aus Verantwortlichkeitsgesetz) grundsätzlich auf den Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungs- und Rechtsschutzverfahren beschränkt (vgl. Erläuternder Bericht S. 82 f.)





## Hochschulförderungsgesetz HFKG:

### Entwurf erfüllt Ziele nicht

economiesuisse

Die Hochschullandschaft Schweiz verändert sich. Nach dem Aufbau der Fachhochschulen und der Einführung des Bologna-Systems steht mit dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich eine weitere wichtige Weichenstellung bevor. Auf der Basis der neuen Bildungsverfassung soll die bisher wenig strukturierte Partnerschaft von Bund und Kantonen neu geregelt werden. Das vom Bundesrat an die eidgenössischen Räte überwiesene HFKG soll diesen Auftrag umsetzen. Er ersetzt die unterschiedlichen Erlasse des Bundes für die kantonalen Universitäten und Fachhochschulen. Einerseits werden die Verfahren einer gemeinsamen Koordination des schweizerischen Hochschulbereichs definiert. Dazu gehört auch die gemeinsame Qualitätssicherung durch die Einrichtung eines einheitlichen Akkreditierungssystems. Andererseits werden die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die kantonalen Universitäten und Fachhochschulen geregelt.

#### Position der Wirtschaft

- Das HFKG wird in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Exzellenz, Autonomie und Marktorientierung müssen die Eckpfeiler jeder hochschulpolitischen Reform sein. Der Gesetzesvorschlag mag keines dieser Ziele zu erfüllen. Die Stellung der Kantone gegenüber dem Bund bei der Verteilung der Gelder aus Bundesbern ist zu do-

minierend. Gelder werden zum grossen Teil anhand von Kostenkriterien verteilt.

- Weit mehr als ein Schönheitsfehler ist auch die Tatsache, dass die Hochschulen im Akkreditierungsrat dominierend Einsitz nehmen. Aus protektionistischen Gründen können sie so neuen und privaten Hochschulen eine Akkreditierung verunmöglichen.
- Das Gesetz ist so anzupassen, dass die Koordination auf das notwendige Minimum beschränkt, die Autonomie der Hochschulen gestärkt, die Checks und Balances der Gremien verbessert und die Ausbildungsqualität durch eine qualitätsorientierte Finanzierung gefördert wird. ■

Dossier 20/2009



## Raumplanungsgesetz und Landschaftsinitiative

Die Stellungnahmen von bauenschweiz und der usic zu den Vorschlägen für eine Revision des Raumplanungsgesetzes wurden im letzten usic-news 2/2009 (Seiten 5 und 6) publiziert. In der Zwischenzeit hat der Vorsteher des UVEK bekanntgegeben, die vorgeschlagene Totalrevision des RPG werde von der überwiegenden Zahl der Vernehmlasser abgelehnt. Der Vernehmlassungsentwurf werde wegen seiner thematischen Breite auch als indirekter Gegenentwurf zur Landschaftsinitiative als nicht erfolgversprechend beurteilt. Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens hätten gezeigt – so Bundesrat Moritz Leuenberger –, dass Änderungen des Raumplanungsgesetzes nur dann Erfolg haben können, wenn die Kantone bereits in einer frühen Phase substantiell in die Revisionsarbeiten einbezogen werden.

In einer Aussprache mit den Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren BPUK wurde vereinbart, der Landschaftsinitiative einen thematisch eng gefassten indirekten Gegenentwurf in Form einer Teilrevision des RPG gegenüberzustellen. Diese Teilrevision soll sich auf jene Themen beschränken, die unmittelbar eine Antwort auf die Landschaftsinitiative geben:

- Vorgaben an die kantonalen Richtpläne zur Siedlungsentwicklung
- Regelungen zu den Bauzonen im Hinblick auf bedarfsgerechte Dimensionierungen
- Massnahmen zur Bekämpfung der Baulandhortung

- Möglicherweise: Mehrwertabschöpfung zur Finanzierung von Auszonungen

Vor 2<sup>1/2</sup> Jahren wurde die Landschaftsinitiative gestartet. Sie will die Zersiedelung unseres Bodens wirksam bekämpfen. Dazu brauche es eine starke Verfassungsgrundlage und ein griffiges Gesetz zur Raumplanung. Nachdem die Revision des RPG vorerst gescheitert ist, werden sich die Initianten auch mit einer Teilrevision begnügen, sofern ihre Anliegen durch eine solche zufriedengestellt werden.

Als Begleitmassnahme für eine Neuausrichtung der Raumplanung verlangt die Initiative in einer Übergangsbestimmung, dass die Gesamtfläche der Bauzonen während 20 Jahren nicht vergrössert werden darf.

Die neue Direktorin des ARE, Maria Lezzi, wehrt sich gegen ein Moratorium (NZZ-Interview vom 6. Oktober 2009). Mit einem solchen würden jene belohnt, die sich nicht an die Grundsätze der Raumplanung gehalten haben, und jene bestraft, die bei Einzonungen restriktiv waren. ■



## Neues Mehrwertsteuergesetz: Einfacher, fairer, rechtssicherer

economiesuisse

Das Parlament hat am 12. Juni 2009 ein neues Mehrwertsteuergesetz verabschiedet. Das neue Gesetz bringt zahlreiche Vereinfachungen, weniger Formalismus, mehr Fairness gegenüber den Steuerpflichtigen sowie eine spürbare Hebung der Rechtssicherheit. Das Gesetz wurde neu gegliedert, sprachlich vereinfacht und in der Systematik bereinigt. Auf Stufe der Unternehmen soll grundsätzlich jede Steuerbelastung vermieden werden. Die unbeschränkte Möglichkeit des Vorsteuerabzugs im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit gehört denn auch zu den zentralen Neuerungen. Einschränkungen des Vorsteuerabzugs gelten künftig nur noch für Steuerausnahmen und Subventionen. Zahlreiche punktuelle Änderungen wie die Ausweitung des Optionsrechts, die Aufhebung des baugewerblichen Eigenverbrauchs und die Einführung des fiktiven Vorsteuerabzugs anstelle der Margenbesteuerung runden das neue Gesetz ab.

### Position der Wirtschaft

- Die Neuordnung des Vorsteuerabzugs ist neben dem Abbau des Formalismus ein Meilenstein der neuen Mwst-Gesetzgebung. Trotz verbesserter Verfahren und Fortschritten bei der Rechtssicherheit sind es noch immer die Unternehmen, die das Gros der Aufgaben für den Bund und seine wichtigste Steuer tätigen und die Hauptlast der damit verbunden Risiken tragen.
  - Die Mehrwertsteuer bleibt aufgrund vieler Ausnahmen und mehrerer Steuersätze kompliziert. Weitere Vereinfachungen und volkswirtschaftliche Impulse wären mit dem Einheitssatz – für den sich im Vernehmlassungsverfahren auch die usic eingesetzt hatte – möglich. Die entsprechende Vorlage wird in der Wirtschaftskommission des Nationalrats behandelt.
- Die Wirtschaft ist überrascht über die Pläne des Bundesrats von Mitte Oktober, eine Zusatzbotschaft zur Mehrwertsteuer-Reform vorzulegen. Dass Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen aktualisiert werden, ist richtig. Dies kann jedoch im Rahmen der Beratung der bisher vorliegenden Botschaft geschehen. Für die Wirtschaft bleibt der Einheitssatz dringend. Das heutige System verursacht zu hohe Kosten und Verzerrungen. ■
- Das Parlament hat die für die Wirtschaft wichtige Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes rasch und mit erfreulichem Ergebnis beraten. Der langjährige Einsatz der Wirtschaftsverbände für eine bessere Mehrwertsteuer hat sich gelohnt. Das neue Gesetz bringt für sämtliche 320 000 Steuerpflichtigen namhafte Entlastungen.



## Rahmenbedingungen wichtiger als Konjunkturprogramme

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic

Mit beachtlichem Eifer überbieten sich zurzeit Politiker mit der Initiierung von Konjunkturstützungsprogrammen. Wohl verlangt die momentane, schwere Weltwirtschaftskrise besondere Massnahmen zum Schutz der Unternehmen und ihrer Arbeitskräfte. Fraglich ist jedoch zunehmend die Nachhaltigkeit der getroffenen Massnahmen und ob nicht die investierten Milliarden als Strohfeder verpuffen.

Fünf Anliegen sind in diesem Zusammenhang der Planerwirtschaft besonders wichtig:

- Die Bauwirtschaft ist von der staatlichen Investitionstätigkeit besonders betroffen. Investitionsspritzen in der Bauwirtschaft dürfen nicht dazu führen, dass zu späterer Zeit die «Pipeline» austrocknet. Der Bauwirtschaft ist ein konstantes Investitionsvolumen der staatlichen Bauherren lieber als ein Auf und Ab der öffentlichen Planungs- und Bautätigkeit.
- Erstaunlich ist, dass in der gegenwärtigen Diskussion in erster Linie finanzielle Konjunkturmassnahmen im Vordergrund stehen. Dabei droht vergessen zu gehen, dass durchaus auch regulatorische und administrative Massnahmen helfen können, die Wirtschaft anzukurbeln. Wichtiger als kurzfristige finanzielle Sofortmassnahmen sind langfristige Verbesserungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
- Gleichzeitig mit Fördermassnahmen sind vor allem auch unsinnige Kostentreiber zu eliminieren, obschon dies in der Regel nicht von heute auf morgen realisiert werden kann. Leider ist die Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen am wichtigen Anliegen einer vernünftigen Harmonisierung der Beschaffungsregeln gescheitert. Föderalismus in Ehren: Aber ein regional oder national tätiges Planungsbüro kann kein Verständnis für die bestehende regulatorische Vielfalt haben. Zu hoffen bleibt, dass wenigstens im Bereich der wichtigsten Baubegriffe die angestrebte formelle Harmonisierung gelingen wird.
- Eine einfache Massnahme, um der Wirtschaft neue Impulse zu geben, liegt in einer Verkürzung der Zahlungsfristen der öffentlichen Hand. Sowohl bei Planerhonoraren wie auch bei Werklööhnen der Unternehmen erlauben sich etliche öffentliche Bauherren ungebührlich lange Zahlungsfristen. Die von dieser Zahlungsverzögerung betroffenen Kreise haben wenig Verständnis für die Förderung einzelner Wirtschaftssektoren aus Steuergeldern, wenn auf der andern Seite der Staat seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Unternehmen nicht korrekt nachkommt.
- Ein wirksames Instrument zur Förderung der Wirtschaft wäre die Anhebung der Schwellenwerte. Es wurde empirisch nachgewiesen, dass aufwendige Vergabeverfahren bei tiefen

Auftragswerten unsinnig hohe volkswirtschaftliche Kosten auslösen. Mit einer massvollen Erhöhung der Schwellenwerte würde nicht nur das Verfahren beschleunigt, sondern gleichzeitig auch ein Beitrag an die Reduktion unproduktiver Administrativkosten geleistet.

### **Kein konjunkturpolitischer Aktionismus**

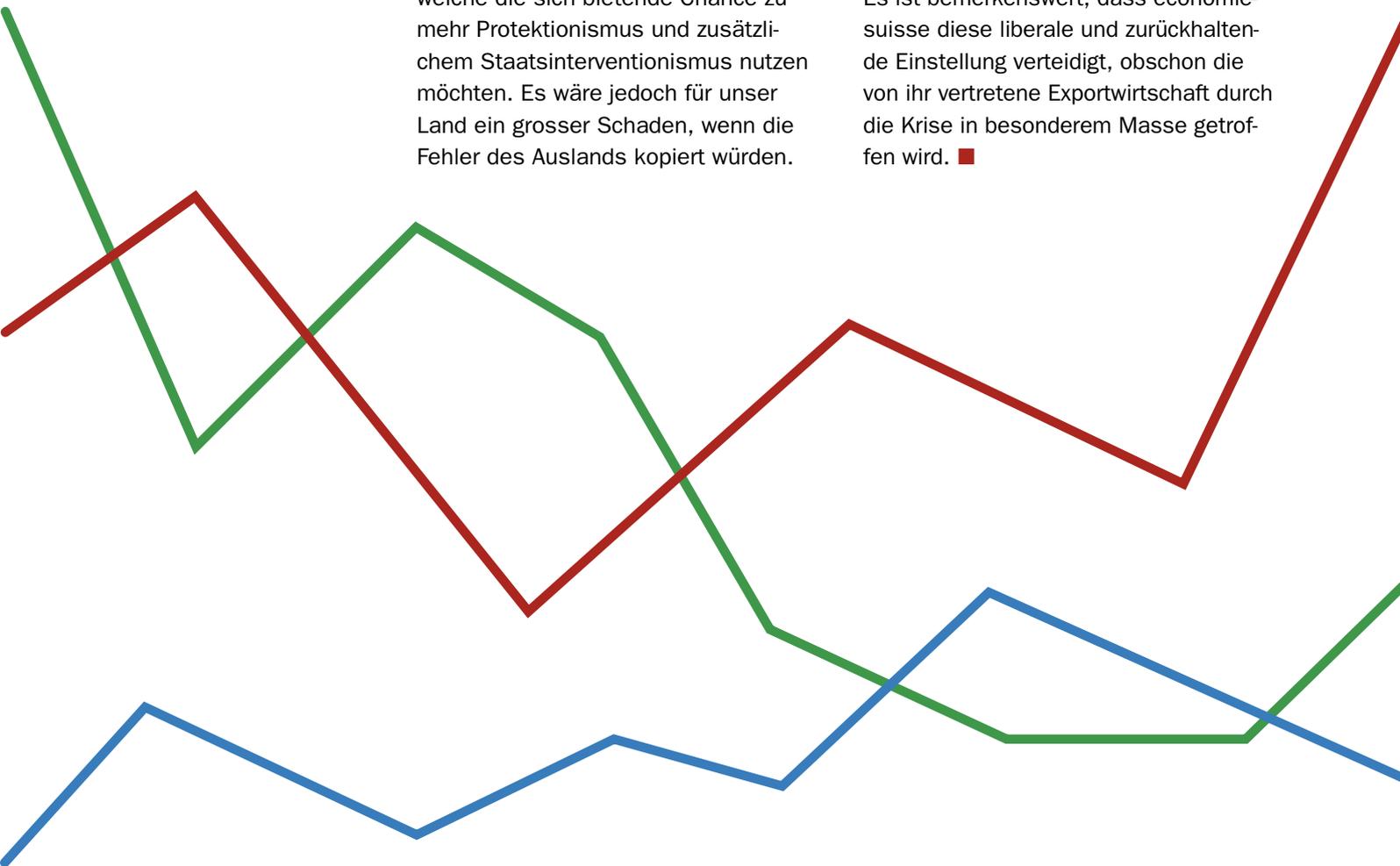
Wir haben bereits im Editorial des letzten usic-news die Richtigkeit der konjunkturpolitischen Zurückhaltung in der schweizerischen Konjunkturpolitik unterstrichen. Diese Zurückhaltung ist immer noch geboten. Zugegeben, dies ist angesichts des internationalen konjunkturpolitischen Aktionismus keine leichte Aufgabe. Und es gibt auch in der Schweiz politische Strömungen, welche die sich bietende Chance zu mehr Protektionismus und zusätzlichem Staatsinterventionismus nutzen möchten. Es wäre jedoch für unser Land ein grosser Schaden, wenn die Fehler des Auslands kopiert würden.

Fast alle Ökonomen sind sich einig, dass politisch erzwungene Konjunkturprogramme meist verpuffen oder gar kontraproduktiv sind, wenn sie nicht gezielt, verspätet oder strukturerhaltend wirken (Schweizer Arbeitgeber, 8/2009). Die kurzfristige Symptombekämpfung verursacht meist einen langfristigen Schuldenanstieg – eine Last für kommende Generationen.

Deshalb ist es wichtig, bei allen konjunkturpolitischen Interventionen die drei Z-Kriterien zu beachten:

- zielgerecht (dort, wo sie wirklich gebraucht werden)
- zeitgerecht (unmittelbar und nicht erst im Aufschwung)
- zeitlich befristet (nur solange die Krise dauert)

Es ist bemerkenswert, dass economie-suisse diese liberale und zurückhaltende Einstellung verteidigt, obschon die von ihr vertretene Exportwirtschaft durch die Krise in besonderem Masse getroffen wird. ■





## Die Haftung des Planers für seine Kostenprognosen

lic.iur. Urban Brunner, Daniel Gebhardt,  
Advokat, Basel\*

*Es ist hinlänglich bekannt: Das Bundesgericht misst der Verbindlichkeit von Kosteninformationen steigende Bedeutung zu. Haben die Planer daraus die nötigen Konsequenzen gezogen?*

Der Überschreitung eines Kostenvoranschlags können unterschiedliche Pflichtverletzungen des Planers zu Grunde liegen. Mehrkosten können erstens auf vertragswidrige Planung oder unrichtige Weisungen des Planers an die Unternehmer zurückgehen. Dann spricht man von vertragswidrig verursachten Zusatzkosten. Derartige Fehler des Planers wirken sich für den Bauherrn durchwegs negativ aus. Er kann nicht von einem Mehrwert seiner Baute profitieren. In diesen Fällen ist die Begründung der Haftung des Planers unproblematisch; der Planer hat die Zusatzkosten durch sein Verhalten verursacht und hat diese zu ersetzen. Auch die Berechnung des Schadens gibt keine Probleme auf; die Zusatzkosten des Bauherrn stellen eine unfreiwillige Vermögenseinbusse dar, welche ohne weiteres zu ersetzen ist. Mehrkosten können zweitens auch entstehen, wenn der Planer vom genehmigten Bauprojekt abweicht. In diesem Fall kann es durchaus sein, dass dem Bauherrn durch das (pflichtwidrig) abgeänderte Bauprojekt ein Mehrwert entsteht. Diesen Mehrwert hat sich der Bauherr unter Umständen an einen allfälligen Schaden anzurechnen. Darauf ist zurückzukommen. Beim dritten und hier eingehender zu diskutierenden Fall unterlaufen dem Planer Feh-

ler bei der eigentlichen Kostenschätzung. Er verfasst etwa einen Kostenvoranschlag, dem eine ungenaue Berechnung zu Grunde liegt. Auch hier kann sich am Ende für das Grundstück des Bauherrn ein Mehrwert ergeben, der möglicherweise an einen Schaden anzurechnen ist. Damit der Planer für fehlerhafte Kostenprognosen haftet, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein.

### **Vertragsverletzung**

Entgegen einer früheren Auffassung hält das Bundesgericht im neuesten einschlägigen Entscheid fest, dass dem Planer bei einer Kosteninformation kein grundsätzlicher Toleranzrahmen von 10 Prozent mehr gewährt wird. Die Kostenprognose hat präzise zu sein. Dem Bauherrn kann nach Meinung des Gerichts nicht einmal zugemutet werden, die Genauigkeit der Kostenangaben aus einer SIA-Norm herauszulesen, die zum Vertragsbestandteil erhoben worden ist. Möchte der Planer der strengen Regelung entgehen, hat er im Vertrag mit dem Bauherrn und in seinen Kosteninformationen explizit auf einen genau bezifferten Toleranzrahmen hinzuweisen. Begriffe wie «approximative», «provisorische» oder «ungenaue» Schätzung reichen nicht aus. Überschreiten die Kosten den geschätzten Preis oder liegen sie nicht innerhalb des vereinbarten oder angegebenen Toleranzrahmens, wird eine Pflichtverletzung des Planers vermutet.

## Schaden

Aus der Vertragsverletzung des Planers muss dem Bauherrn ein Schaden entstanden sein. Ein solcher liegt vor, wenn beim Bauherrn eine unfreiwillige Vermögensverminderung eintritt. Für die Berechnung des Schadens wird das Vermögen des Bauherrn vor dem schädigenden Ereignis mit dem Vermögen nach dem schädigenden Ereignis verglichen. Es geht um eine objektive Schadensberechnung. Wenn der Planer eine mangelhafte Kostenschätzung erstellt hat und dem Bauherrn deswegen höhere Kosten als erwartet angefallen sind, besitzt der Bauherr objektiv betrachtet regelmässig den Gegenwert seiner Zahlungen. Eine Vermögenseinbusse besteht nicht. Der Mehrwert der Baute wurde dem Bauherrn aber «aufgedrängt». Hätte er gewusst, dass das Bauprojekt teurer würde als prognostiziert, hätte er unter Umständen von weiteren Dispositionen abgesehen, das Projekt redimensioniert oder sogar gänzlich auf die Realisierung verzichtet. Es ist deshalb möglich, dass der durchaus vorhandene Wert der Baute nicht dem entspricht, was er bei umfassender Aufklärung gewollt hätte. Auch ist der Mehrwert der Baute für den Bauherrn oftmals nicht direkt realisierbar, indem er das Objekt beispielsweise nicht sofort weiterveräussert oder vermietet. Es stehen ihm deshalb im Moment weniger flüssige Mittel zur Verfügung, die sich anderweitig verwenden lassen. Zwar reichen solche Nachteile des Bauherrn nicht aus, um nach der obigen Berechnungsmethode einen Schaden zu bilden. Eine Ersatzpflicht des Planers sollte aber dennoch nicht voreilig ausgeschlossen werden.

Um den Schadenersatz des Planers wegen der Überschreitung einer Kostenprognose zu begründen ging das Bundesgericht gelegentlich von einem so genannten subjektiven Schadensbegriff aus. Es lehnte sich dabei an Überlegungen des berühmten Baurechtlers Peter Gauch an, der im bösgläubigen Einbau von Material auf fremdem Grundstück

Analogien findet. Können die Einbauten mit verhältnismässigem Aufwand nicht mehr entfernt werden und sind sie ohne Willen des Grundeigentümers erfolgt, ist ihm der subjektive Schaden zu ersetzen. Auch in diesem Fall liegt also eine Art aufgedrängter Mehrwert vor. Art und Umfang einer subjektiven Beeinträchtigung sind jedoch regelmässig nur sehr schwer feststellbar. Es gibt weitere Versuche der Rechtslehre zur Konstruktion einer Ersatzpflicht des Planers trotz fehlendem objektivem Schaden. Wichtig ist für uns die Erkenntnis, dass die Gerichte die Tendenz haben, bei einer Überschreitung der Kostenprognose auch nicht objektiv messbare Schäden als ersatzpflichtig anzuerkennen.

## Ursächlichkeit

Die Pflichtverletzung des Planers muss die Ursache für den Schaden gesetzt haben. Wäre dieser auch ohne sie eingetreten, besteht keine Ersatzpflicht. Soweit dem Planer der Beweis gelingt, dass der Bauherr an seinen Dispositionen respektive an seinem Verhalten nichts geändert hätte, wenn ihm die Unrichtigkeit des Voranschlages bewusst gewesen wäre, wenn er sein Bauvorhaben bei richtiger Information trotzdem unverändert durchgeführt hätte, ist ihm kein Schaden erwachsen. Der Bauherr hat Mehrkosten unabhängig von der Pflichtverletzung des Planers ohnehin in Kauf genommen. Die Pflichtverletzung ist für den «Schaden» des Bauherrn nicht ursächlich.

## Verschulden

Letzte Voraussetzung der Haftung ist das Verschulden des Planers. Dabei muss er sich auch das Verschulden seiner Hilfspersonen anrechnen lassen. Das Verschulden des Planers wird vermutet, sobald der Kostenvoranschlag überschritten wird. Der Gegenbeweis ist deshalb vom Planer zu erbringen. Er muss beweisen, dass er den Bauherrn jederzeit korrekt über die Kostenentwicklung informiert und die Berechnung

nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen hat. Über unvorhersehbare kostensteigernde Umstände hat er den Bauherrn umgehend zu informieren. Zur besseren Beweisbarkeit hat die Information unbedingt schriftlich zu erfolgen. Gelingt es dem Planer nicht, die Vermutung zu widerlegen, liegt ein für die Haftung relevantes Verschulden vor. Haben die Parteien übrigens eine Bausummen-garantie vereinbart, haftet der Planer für eine Überschreitung des Voranschlages auch ohne Verschulden.

### **Fazit**

Die Bundesgerichtspraxis für die Zuspreekung eines Schadenersatzes wegen Überschreitung des Kostenvoranschlages des Planers ist äusserst streng. Sobald der Kostenrahmen überschritten wird, wird eine verschuldete Vertragsverletzung des Planers vermutet. Der Entlastungsbeweis ist regel-

mässig nur sehr schwer zu erbringen. Das Bundesgericht bejaht auch nach Anrechnung des Mehrwertes das Vorliegen eines Schadens beim Bauherrn. Der Bauherr muss sich unbedingt auf die Angaben des Planers verlassen können. Kosteninformationen spielen für den Bauherrn eine zentrale Rolle bei seinem Entscheid, ob und wie er sein Projekt realisieren möchte.

*Es ist den Planern dringend anzuraten, sämtliche Kosteninformationen mit einem ausdrücklichen und beweisbaren Hinweis auf den Genauigkeitsgrad zu versehen und den Bauherrn jederzeit über die nach Treu und Glauben zu erwartenden Kosten schriftlich aufzuklären. ■*

\*Daniel Gebhardt ist gemeinsam mit Dr. Thomas Siegenthaler und Dr. Mario Marti Rechtsberater der usic-Stiftung.



## Arbeitsrecht: Form und Inhalt des Arbeitszeugnisses

Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt, Bern

*Die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer haben gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses. Das Arbeitszeugnis ist für eine neue Bewerbung des Arbeitnehmers von grosser Bedeutung. In den meisten Fällen führt die Abgabe eines Zeugnisses zu keinen Problemen. In einzelnen Fällen, namentlich bei problematischen Trennungen von Mitarbeitenden, kann sie aber zu unangenehmen Diskussionen führen.*

### **Anspruch auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses**

Zunächst ist aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts unbestritten, dass der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses hat. Art. 330a OR (Obligationenrecht) lautet wie folgt:

- 1) Der Arbeitnehmer kann jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht.*
- 2) Auf besonderes Verlangen des Arbeitnehmers hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.*

Bei der zitierten Norm handelt es sich um eine so genannte teilzwingende Norm (Art. 362 OR), d.h. die Parteien dürfen hiervon arbeitsvertraglich zuungunsten des Arbeitnehmers nicht abweichen. Eine arbeitsvertragliche Klausel, wonach der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf ein Zeugnis habe, wäre somit nichtig. Die Ausstellung eines Zeug-

nisses darf auch nicht unter Hinweis auf Gegenforderungen gegen den Arbeitnehmer verweigert werden, ebenso wenig unter Verweis auf noch nicht erledigte Arbeiten oder Ähnliches.

Grundsätzlich wird zum einen zwischen dem Vollzeugnis und der Arbeitsbestätigung unterschieden, zum anderen zwischen dem Abschluss- und dem Zwischenzeugnis. Während erstere Unterscheidung den Inhalt des Zeugnisses betrifft, liegt der Grund für die zweite Unterscheidung im Ausstellungszeitpunkt. Dem Mitarbeitenden stehen alle Wahlmöglichkeiten offen: Er kann mehrere Zwischenzeugnisse verlangen und am Ende des Arbeitsverhältnisses ein Abschlusszeugnis. Auch kann er sowohl ein Vollzeugnis wie auch gleichzeitig eine Arbeitsbestätigung verlangen. Das Vollzeugnis gibt Auskunft über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über die Qualität der Leistungen und das Verhalten des Arbeitnehmers (gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kunden). Die Arbeitsbestätigung beschränkt sich demgegenüber auf die Angaben zur Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses. In einer Arbeitsbestätigung dürfen somit keine wertenden Aussagen zur Leistung und/oder zum Verhalten des Arbeitnehmers angebracht werden. Der Arbeitnehmer wird häufig dann die reine Arbeitsbestätigung verlangen, wenn im Vollzeugnis negative Qualifikationen zu erwarten sind. Der Grund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses darf im Vollzeugnis nur dann angegeben werden,

wenn der Arbeitnehmer dies verlangt, ansonsten ist hierauf zu verzichten.

Der Anspruch auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses verjährt nach 10 Jahren. Damit kann der Arbeitnehmer bis 10 Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch ein Arbeitszeugnis verlangen.

### **Form des Zeugnisses**

Das Arbeitszeugnis muss schriftlich und – falls vorhanden – auf Firmenbriefpapier ausgestellt werden. Das Dokument hat den Titel «Zeugnis» oder «Arbeitszeugnis» zu tragen und muss von einer oder zwei vorgesetzten Personen unterzeichnet werden. Das Zeugnis ist auf den Zeitpunkt seiner Ausstellung resp. bei Abschlusszeugnissen auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszustellen, selbst wenn das Begehren erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestellt wird. Bei der Abfassung ist Wert darauf zu legen, dass die Sprache klar, gut verständlich und fehlerfrei ist. Es gilt die Sprache des Arbeitsortes. Umfangmässig sollte sich ein Zeugnis zwischen einer halben und anderthalb A4-Seiten bewegen.

### **Inhaltliche Vorgaben**

Die Rechtsprechung hat in inhaltlicher Hinsicht zweierlei Vorgaben für das Verfassen von Zeugnissen entwickelt: Zum einen muss ein Zeugnis wahr, vollständig und klar sein, zum anderen ist es grundsätzlich wohlwollend zu formulieren. Im Rahmen der Wahrheitspflicht gelten objektive Massstäbe. Massgebend sind die Anforderungen, die in der Branche an die Leistung und das Verhalten eines Mitarbeiters in einer vergleichbaren Position gestellt werden. Rein subjektive Zufriedenheiten dürfen nicht berücksichtigt werden. Mit dem Vollständigkeitsgebot wird verlangt, dass die Tätigkeit des Arbeitnehmers umfassend dargestellt wird. Dabei ist das ganze Arbeitsverhältnis (nicht nur die zuletzt bearbeiteten Tätigkeitsgebiete) darzustellen. Ein alleiniger Verweis auf frühere Zwischenzeugnisse ist nicht

genügend, vielmehr können solche früheren Ausführungen im Abschlusszeugnis wiederholt werden.

Schwierig und in der Praxis oftmals umstritten ist die Wiedergabe von Werturteilen. Wie erwähnt gilt hier ein grundsätzliches Wohlwollen. Dies bedeutet freilich nicht, dass Negatives gänzlich auszuklammern wäre. Gravierende Probleme dürfen nicht unerwähnt bleiben; zu denken ist an grundlegendes berufliches Versagen, wiederholtes Missachten von Weisungen oder gar strafbare Handlungen. Umgekehrt sollen kleinere Verfehlungen oder einzelne, nicht gravierende Vorkommnisse weggelassen werden, selbst wenn sie mit ein Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses waren.

### **Keine Codierung**

In gewissen Kreisen hat sich über die Jahre eine eigentliche Codierung entwickelt. Nach dem ungeschriebenen «Code» bedeuten gewisse Formulierungen das eigentliche Gegenteil. Das Verwenden einer solchen Sprache ist nicht zulässig, da sie gegen die Gebote der Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit verstösst.

### **Gerichtliche Durchsetzung**

Der Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses kann gerichtlich erzwungen werden, gleiches gilt für die Berichterstattung eines nicht akzeptierten Zeugnisses. Aus der Sicht des Arbeitgebers ist es normalerweise ratsam, derartige Prozesse zu vermeiden und dem Arbeitnehmer im Rahmen des Zumutbaren und unter dem Aspekt des Gebots der wohlwollenden Formulierung entgegenzukommen. Andererseits ist kein Arbeitgeber verpflichtet, sich gegen seine feste Überzeugung und gegen bestes Wissen und Gewissen zu verleugnen. ■

*Bei konkreten Fragen bietet die Rechtsberatungsstelle der usic ihre kostenlose Unterstützung an.*



## Mut tut gut

Wer unternehmerisch handelt, kann gar nicht anders, als gewisse Risiken einzugehen, denn er agiert notgedrungen zukunftsbezogen. Damit bewegt er sich automatisch auf unsicherem Terrain, muss die rückwärts gewandte Sicht und Sicherheit des «Wir-haben-es-schon-immer-so-gemacht-und-sind-damit-ganz-gut-gefahren» hinterfragen, ja abstreifen. Kurzum. Er muss einen gewissen Mut an den Tag legen, um Neues wagen zu können, muss bereit sein, Fehler zu machen und daraus zu lernen. Dieser Mut wird ihn erst in die Lage versetzen, seine Bequemlichkeitszone zu verlassen, wird ihn befähigen, Grenzen zu überschreiten und sich auszusetzen – der Kritik, dem möglichen Misserfolg.

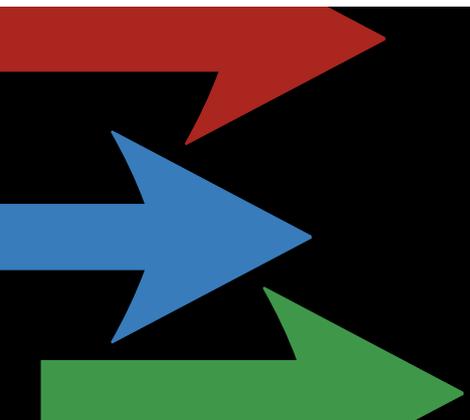
Doch er weiss sehr genau: Wer nichts wagt, kann auch nichts gewinnen. Wer Althergebrachtes nie in Frage stellt und sich mit dem Status quo zufrieden gibt, kann nichts Neues, geschweige denn Innovatives hervorbringen. So gesehen ist der Wert «Mut» absolut unerlässlich für ein Unternehmen wie Roche, dessen Existenzgrundlage die Innovation ist.

Bereits der griechische Philosoph Aristoteles (384 bis 322 vor Christus) hat in seinem einflussreichen Werk, der Nikomachischen Ethik, eine Tugendlehre entwickelt. Für ihn ist jenes Verhalten als tugendhaft – man könnte zeitgemässer auch sagen: als wertvoll – zu bezeichnen, das die Extreme meidet und im Sinne eines goldenen Mittelwegs angemessene oder vernünftige Handlungen

hervorbringt. Die beiden Extrempole müssen dabei als eigentliche Laster eingestuft werden, die durch einen Mangel beziehungsweise ein Übermass an Emotionen gekennzeichnet sind. So ist der «Mut» (oder auch die Tapferkeit) als die tugendhafte, goldene Mitte zwischen den beiden lasterhaften Extremen der «Feigheit» (völliger Mangel an Mut respektive Kleimut) und «Tollkühnheit» (schädliches Übermass an Mut respektive Übermut) zu sehen. Aristoteles schreibt: Wer alles flieht und fürchtet und nirgends standhält, wird feige. Wer aber nichts fürchtet und auf alles losgeht, wird tollkühn.

Man erkennt: Der Mutige ist für Aristoteles weder jener Mensch, der sofort klein beigibt und nichts wagt, noch aber auch jener, der sich Hals über Kopf ins Getümmel stürzt, ohne Rücksicht auf Verluste. Der mutige Mensch ist vielmehr jener, der zwar standhält und etwas wagt, der seine Risikobereitschaft jedoch mit Vernunft zu verbinden trachtet. Der Mut (auch als Tapferkeit bezeichnet) gehört seit alters zu den vier Kardinaltugenden; die drei anderen sind die Weisheit, die Gerechtigkeit und die Besonnenheit. ■

Quelle: Roche Nachrichten 4/2009



## Benchmarking 2009 der Planerverbände

Arbeitsgruppe Honorare

Im Jahr 2009 beschliessen die drei Planerverbände usic, SIA und IGS, die Erhebung der Gemeinkosten in Ingenieur- und Architekturbetrieben gemeinsam durchzuführen. Mit diesem Projekt der drei Verbände sollen die in der Planerbranche anfallenden, relevanten Kosten ausgewiesen werden.

Grundlage sind die Ergebnisse aus den Buchhaltungen des Jahres 2008. Die Erhebung erfolgt im Frühsommer 2009, die Ergebnisse liegen im Herbst 2009 vor.

- Die erhobenen, durchschnittlichen Branchenwerte dienen den Verhandlungen mit Planungs- und Baubehörden.
- Vor allem sollen die erhobenen Branchendaten den Chefs der Ingenieur- und Architekturunternehmen den Vergleich und die Kontrolle mit den Zahlen des eigenen Betriebs ermöglichen.

Diese Erhebung ist das einzige Benchmarking in der schweizerischen Planerwirtschaft.

An der Umfrage beteiligen sich 288 Planerbetriebe, von deren Angaben 264 ausgewertet werden können. Diese Ergebnisse stammen aus den Sparten:

- 97 Bauingenieure
- 26 Gebäude- und Elektrotechnikingenieure
- 59 Kultur- und Vermessungsingenieure

73 Architekten  
09 Raum- und Landschaftsplaner

### *Beteiligung an den Erhebungen*

- Im Jahr 2007 konnten die Daten von 106 Ingenieurunternehmen ausgewertet werden.
- In der Erhebung 2008 waren es 134 Ingenieurunternehmen und erstmals 33 Architekturbüros.
- Im vorliegenden Benchmarking 2009 werden durch die Zusammenarbeit mit IGS auch die Kultur- und Vermessungsingenieure einbezogen. Zudem werden die Gebäudetechnik- und Elektrotechnikingenieure separat und nicht mehr zusammen mit den Bauingenieuren erhoben. Wegen der veränderten Struktur der Planungsbüros ist ein Vergleich der Ergebnisse mit den Vorjahren fraglich.
- Mit der Erfassung von 264 Planerbetrieben mit 6000 Beschäftigten wird erneut eine gesamthaft hohe Repräsentativität erzielt (Einzig bei den Raum- und Landschaftsplanern ist eine solche kaum erreicht).

### *Wie immer: Dominante Personalkosten*

Die Analyse der Ergebnisse bestätigt die Dominanz der Personalkosten: Mit durchschnittlich 121 000 Franken pro Beschäftigten bzw. Vollzeitstelle entsprechen diese 79 Prozent der Gesamtkosten und fallen somit in den Planungsbetrieben am stärksten ins Gewicht. Das ist selbstverständlich typisch

für Unternehmen, die intellektuelle Dienstleistungen erbringen. Der Vergleich mit dem Vorjahr (79.7 Prozent) bestätigt die Konstanz dieser Kostenstruktur.

Es wurden nicht nur die Gemeinkosten der Planungsunternehmen, sondern auch die erzielten Honorare pro Vollzeitstelle erfragt. Diese liegen mit durchschnittlich 172 500 Franken nicht ganz 10 000 höher als im Vorjahr. Wie bereits erwähnt, sind solche Jahresvergleiche mit Vorsicht aufzunehmen, weil die Zusammensetzung der Zahlenlieferanten stark geändert hat und weitere Sparten der Planung in der Erhebung dazugekommen sind. Wie bereits in den Vorjahren liegen die Raumkosten mit durchschnittlich 5.3 Prozent nach den Personalkosten an zweiter Stelle. Wegen der zunehmenden Belastung wurden erstmals auch die Kosten für die

Informatik erfragt. Zusammen mit den diesbezüglichen Abschreibungen machen diese im Durchschnitt über 4 Prozent aus, stellen also einen immer wichtigeren Gemeinkostenblock dar.

Wie schon im Vorjahr wurden die Zahlenlieferanten auch nach der erzielten Produktivität erfragt.

Diese schwankt gemäss den Ergebnissen recht stark zwischen 62 und 73 Prozent je nach Planungssparte. Auffallend ist das diesbezügliche Aufholen der Gebäude- und Energietechnikingenieure zu den Bauingenieuren. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass die Fragen nicht durch alle Zahlenlieferanten genau gleich verstanden worden sind.

Die Details des Benchmarking können durch Mitgliedsunternehmen auf [usic.ch/usic-intern/dokumente/diverse](http://usic.ch/usic-intern/dokumente/diverse) eingesehen werden. ■





## Teambildung bei Planungswettbewerben\*

Marco Graber, dipl. Arch. ETH/SIA,  
Werner Waldhauser, dipl. HLK-Ing. HTL/SIA/usic

*Die in Zusammenarbeit von SIA und usic entstandene Wegleitung «Teambildung bei Planungswettbewerben» unterstützt Veranstalter von Wettbewerben bei der Festlegung des optimalen Zeitpunktes für eine Teambildung. Sowohl unter Architekten als auch unter Fachplanern besteht bisher keine einheitliche Meinung zum Thema.*

Grundsätzlich muss es das Ziel eines jeden Vergabeverfahrens sein, ein Team von fachlich kompetenten Planern zusammenzubringen, das auch im Interesse des Bauherrn ein optimales Projekt auf effiziente Weise zu entwickeln vermag – ob nun die Teambildung vor oder nach dem Wettbewerb erfolgt. Wohl oft mit dem Ziel einer Vereinfachung der Abläufe werden in letzter Zeit vermehrt Verfahren für Generalplanerteams ausgeschrieben. Doch ausschlaggebend für den Zeitpunkt der Teambildung sollte die Aufgabenstellung und nicht die Vereinfachung des Vergabeverfahrens sein. Um entsprechend eine angemessene Teambildung zu begünstigen, sollten die Verfahren sowohl in Bezug auf die Anforderungen bzw. die zu erarbeitenden Unterlagen wie auch hinsichtlich einer allfälligen Teambildung sehr schlank und stufengerecht durchgeführt werden. Es kann nicht im Sinne unserer Wettbewerbskultur sein, dass der Aufwand mit unnötigen Anforderungen immer grösser und damit für die interessierten Teilnehmer untragbar wird. In den allermeisten Fällen werden Wettbewerbe zu Recht auf der Ebene der federführenden Disziplin entschieden, dies gilt es bei der

Frage der Teambildung nicht zu vergessen! Bereits in einer sehr frühen Phase sind daher neben dem Vorbereiter des Verfahrens auch die Fachpreisrichter gefordert, die Aufgabe in diesem Sinne zu analysieren. Sie zeigen dem Auslober auf, welche Anforderungen und Bedingungen für den architektonischen Entwurf relevant sein werden (z.B. landschaftsarchitektonische Einbindung, schwierige geologische Verhältnisse, energetische Vorgaben etc.) und sinnvollerweise von Fachplanern schon im Wettbewerb zu bearbeiten sind. Selbstredend muss die entsprechende Kompetenz zur Beurteilung der geforderten Fachbeiträge in der Jury bzw. dem Beurteilungsgremium auch vorhanden sein.

### **Teambildung vor dem Wettbewerb**

Bei komplexeren Aufgabenstellungen kann es sinnvoll sein, zu einem frühen Zeitpunkt eine interdisziplinäre Zusammenarbeit einzufordern, und in diesem Fall ist es klar, dass jeder beteiligte Planer des Siegerteams aus dem Wettbewerb auch zu einem Folgeauftrag kommen sollte. Bei Architekturwettbewerben nimmt beispielsweise der Bauingenieur oft eine Sonderstellung ein, da eine optimale Tragstruktur ein Projekt in einer frühen Phase stark beeinflussen kann. In vielen Fällen ist es deshalb zweckmässig, den Bauingenieur früh ins Planerteam zu integrieren. Mehrfachbeteiligungen von Fachplanern müssen gegenüber den federführenden Planern deklariert werden und sollten in der Regel

Grundlage für diesen Artikel, der im tec21 40/2009 bereits publiziert wurde, bildete eine gemeinsame Arbeitsgruppe SIA-usic.

nur bei offenen Verfahren möglich sein. Aufgrund der kleineren Anzahl von Fachplanern werden Teambildungen dadurch nicht eingeschränkt, und die Fachplaner müssen sich nicht zu einem so frühen Zeitpunkt genötigt sehen, «auf das richtige Pferd» zu setzen. Es darf sich bei diesen Teammitgliedern aber nicht um Planungssparten handeln, die zwingend einen eigenständigen konzeptionellen Beitrag zur Gesamtlösung erbringen müssen. Bei offenen Wettbewerben mit vorgeschriebener Teambildung mit oder ohne Mehrfachbeteiligung besteht die Gefahr, dass Fachplaner nur Minimalleistungen erbringen, da die Wahrscheinlichkeit für den Gewinn dank dem Fachplanerbeitrag sehr klein ist. Deshalb sollte es möglich sein, Verfasser von konzeptionell unbedeutenden Minimalbeiträgen zu suspendieren.

#### **Teambildung nach dem Wettbewerb**

Ein Fachplanerwettbewerb nach einem Wettbewerb ermöglicht gegenüber einer reinen Honorarofferte eine Vergabe aufgrund inhaltlicher und fachlicher Kriterien. Die Bewerber erhalten so die Chance, «aus eigenen Kräften» zu einem Auftrag zu kommen. Es gilt bei dieser Vorgehensweise aber zu beachten, dass sich ein nachfolgend erarbeitetes Projekt eines Fachplaners nicht verselbstständigt und die Kohärenz zum Siegerprojekt gewährleistet bleibt. In der Jury sollte deshalb unbedingt das Siegerteam der federführenden Disziplin mit Stimmrecht oder noch besser mit einem Vetorecht vertreten sein.

Die Ausschreibung von Leistungsofferten schliesslich entspricht einem Auswahlverfahren von Teammitgliedern, die das bestehende Team aufgrund ihrer Fach- und Sozialkompetenz sowie ihrer Haltung zur Aufgabenstellung optimal ergänzen. Fachplaner, die ausschliesslich über ein tiefes Honorarangebot zum Auftrag kommen, sind selten in der Lage, ihre Aufgabe unter den gegebenen Bedingungen zufriedenstellend zu bewältigen.

#### **Freiwillige Teambildung**

Grosse Akzeptanz erfahren die in der Wegleitung unter Punkt 3.2 behandelten Ansprüche aus dem Wettbewerb. Nicht selten wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Wettbewerbsphase freiwillig gesucht. Besteht für den zugezogenen Fachplaner die Möglichkeit, durch einen guten Beitrag aufzufallen und für die Weiterbearbeitung empfohlen zu werden, so ist er eher motiviert, einen für das Team wertvollen Beitrag zu leisten. Im besten Fall kann der gemeinsam entwickelte Beitrag zu einer «unauflösbaren, schöpferischen Einheit» werden. In diesem Fall erscheint es – auch aus urheberrechtlichen Gründen – unabdingbar, den beteiligten Fachplanern einen Folgeauftrag zu erteilen. Diese Vergabeoption ist bereits im Programm des Verfahrens zu erwähnen und erfordert von den Juroren eine intensive Auseinandersetzung und gute Vorbereitung, um solche Qualitäten zu erkennen und der Bauherrschaft darlegen zu können. Für die folgende Weiterbearbeitung ist dem Auslober ein gut eingespieltes Team garantiert. ■

Diesem Heft liegt die Wegleitung zur Ordnung SIA 142 in deutscher Sprache bei. Leserinnen und Leser werden er-sucht, die in der Wegleitung enthaltenen Regeln zu beachten und umzusetzen. Gedruckte Übersetzungen der Wegleitung in französischer und italienischer Sprache liegen im Moment noch nicht vor. Die Geschäftsstelle usic kann den Interessenten jedoch den französischen Text in digitaler Form zustellen.



## Simap: Ausbau einer Dienstleistung im öffentlichen Beschaffungswesen

Mehr als sieben Jahre arbeiteten Bund und Kantone in einem Trägerverein an einer Internetplattform für die Ausschreibung von öffentlichen Aufträgen. Im Frühsommer dieses Jahres wurde das Projekt abgeschlossen. Das Hauptziel ist erreicht: Jetzt schreibt auch der Bund seine Aufträge auf der Plattform Simap aus, nachdem er diese bislang nur auf der Internetseite des Schweizerischen Handelsamtsblattes publiziert hatte. Das SHAB dürfte in Kürze seine Existenzberechtigung verlieren. Die neue Plattform ist Teil der E-Government-Strategie Schweiz, welche sich zum Ziel setzt, dass Wirtschaft und Bevölkerung die wichtigsten Geschäfte mit den Behörden elektronisch abwickeln können. Jeder Rationalisierungsschritt erweist sich als Vorteil.

Der vollzogene Kommunikationsschritt ist nicht unerheblich. Schliesslich kauft die öffentliche Hand jährlich für 40 Milliarden CHF Waren und Dienstleistungen ein, wobei es sich bei den meisten Submissionen um Bauaufträge handelt.

Aus Sicht der Planer zeigt sich eine Reihe von Vorteilen:

- Alle Planungsunternehmen, die schweizweit tätig sind, mussten bislang die Amtsblätter sämtlicher Verwaltungseinheiten abonnieren und konsultieren.
- Praktisch alle Kantone sind dabei. (Ausnahmen: Solothurn, Glarus und Appenzell). Es wird gehofft, dass diese bald auch mitmachen. Auch grössere Städte schalten ihre Aufträge auf der Internetseite simpag auf.
- Dank der neuen Internetplattform können alle Ausschreibungen zentral abgerufen werden. Das erhöht die Transparenz, senkt die administrativen Kosten und verbessert die Rechtssicherheit.
- Damit ist ein Beitrag zur Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungsrechts realisiert, ein Vorhaben, das es sonst – siehe Schicksal der Revision des öffentlichen Beschaffungsrechts – nicht gerade leicht hat.
- Bundesrätin Doris Leuthard betonte anlässlich der Präsentation von simap, in einem ersten Schritt gehe es um die Angleichung der Instrumente, später seien auch inhaltliche Harmonisierungen denkbar. Für die Planer wird bei dieser Erweiterung Vorsicht geboten sein, weil die Gefahr besteht, intellektuelle Dienstleistungen auf den Preis- statt auf den Qualitätswettbewerb zu reduzieren.
- Regelmässige Anbieter können Konten einrichten, damit nicht für jede neue Offerte immer wieder die bekannten Daten eingegeben werden müssen.

Die Website enthält auch Erläuterungen zu häufig gestellten Fragen wie:

- Ideale Konfiguration des Computers
- Recherchieren nach Ausschreibungen
- Fragen um die Ausschreibungsunterlagen.

Auf der Einstiegsseite werden auch die Anzahl der laufenden Ausschreibungen und diejenige der erteilten Zuschläge publiziert.

Von Unternehmerseite wird der Wunsch angemeldet, auch die Offerten auf elektronischem Weg einreichen zu können. Der Trägerverein möchte diesem Wunsch bis Ende Jahr nachkommen. ■

**simap.ch** *Système d'information sur les marchés publics en Suisse  
Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz  
Sistema informativo sulle commesse pubbliche in Svizzera*

Startseite | Übersicht | Kontakt | Glossar | Recherchieren | Administration Deutsch | Français  
Italiano | English

**Anbieter** | **Auftraggeber** | **Support** | **Rechtliches/Informationen** | **Verein simap.ch** A | A | A

---

**Neues Abonnement** Sie sind hier: [Startseite](#) > [Recherchieren](#) > [Einzelmeldungen](#)

**Häufige Fragen**

Wir haben Antworten auf häufige Fragen für Sie zusammengestellt.

Vielleicht ist die Antwort auf Ihre Frage bereits dabei!  
[Häufige Fragen](#)

---

## Recherchieren

**Laufende Verfahren** | **Erweiterte Recherche**

### Aktuelle öffentliche Beschaffungen in der Schweiz

Aktuell : 500 [Ausschreibungen](#) 217 [Zuschläge](#) 15 [Andere Veröffentlichungen](#)

Diese Woche : 42 [Neue Ausschreibungen](#) - 35 [Neue Zuschläge](#)

Vorhergehende Woche : 87 [Ausschreibungen](#) - 69 [Zuschläge](#)

### Übersicht nach örtlicher oder amtlicher Herkunft

 Bund	<a href="#">Ausschreibungen (157)</a> <a href="#">Zuschläge (106)</a> <a href="#">Andere Veröffentlichungen (2)</a>	 Ausland	<a href="#">Ausschreibungen (3)</a> <a href="#">Zuschläge (1)</a>
 Aargau	<a href="#">Ausschreibungen (1)</a> <a href="#">Zuschläge (2)</a>	 Appenzel A.Rh.	<a href="#">Ausschreibungen (5)</a>
 Bern	<a href="#">Ausschreibungen (90)</a> <a href="#">Zuschläge (14)</a> <a href="#">Andere Veröffentlichungen (6)</a>	 Basel-Landschaft	<a href="#">Ausschreibungen (4)</a> <a href="#">Zuschläge (1)</a>



## CRB: 50 Jahre – neue Ära im Schweizer Bauwesen

Seit einem halben Jahrhundert ist CRB im Dienste der schweizerischen Bauwirtschaft tätig. Die 47. Generalversammlung stand ganz im Zeichen des 50-jährigen Jubiläums. Schon bei der Gründung waren Rationalisierung von Bauabläufen und die Kommunikation der Beteiligten die wichtigsten Ziele der neu geschaffenen Organisation. Nach der Begrüssung durch die beiden CRB-Exponenten Herbert Oberholzer (Präsident) und Max Studer (Direktor) kam mit Prof. Dr. Franz Füeg, Zürich, auch ein Gründungsmitglied zum Wort. In eindrücklichen Bildern schilderte der ehemalige ETH-Professor die Beweggründe, die zur Schaffung dieser Organisation führten. Die Nachkriegszeit erzeugte eine bislang ungewohnte Dynamik in Planung und Bau von Wohnungen, Schulhäusern, Autobahnen. Gleichzeitig vollzog sich der Wechsel von der kriegsbedingten Sparwirtschaft zur Konsumwirtschaft. Zu diesem Zeitpunkt setzte allerdings auch die Zersiedelung des Schweizer Mittellandes ein. Es war Franz Füeg von Anfang an ein Anliegen, die Arbeitsinstrumente von CRB in den Dienst der Qualitätsförderung im Bau zu stellen.

Es ist die Aufgabe von CRB, der Schweizer Bauwirtschaft mit praxisgerechten und aufeinander abgestimmten Hilfsmitteln den Alltag zu erleichtern – und zwar durch alle Phasen eines Bauwerks. Dank Rationalisierungs- und Standardisierungsmöglichkeiten bei der Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von

Bauwerken werden die Abläufe mit den CRB-Arbeitsmitteln erleichtert; dadurch bietet sich den Unternehmungen ein erhebliches Sparpotenzial. Dank des dreisprachigen Aufbaus gestaltet sich die Zusammenarbeit auch über die Sprachgrenzen hinweg problemlos.

CRB entwickelt und vertreibt Produkte zu den Themen

- Leistungsbeschreibung
- Kostenmanagement – Kennzahlen
- Farbkommunikation

Die Standards von CRB

- ermöglichen allen Bauschaffenden Markt Vorteile, insbesondere auch den KMU
- sind neutral in Bezug auf Produkte und Hersteller
- stellen den elektronischen Datenaustausch in allen Sparten der Bauwirtschaft durchgängig sicher

Der Normpositionen-Katalog NPK, das Hauptprodukt von CRB, enthält in über 200 Kapiteln im Hoch-, Tief- und Untertagbau und in der Gebäudetechnik über 1 Million Leistungspositionen in drei Landessprachen.

Um eine fachlich und rechtlich eindeutige Sprache zu gewährleisten, pflegt CRB eine dreisprachige Terminologie-Datenbank mit 35 000 Begriffen aus der Baubranche.

Die Fachverbände und ihre Autoren sind für den fachlichen Inhalt zuständig. CRB ist für die Systematik und die Sprache verantwortlich.

*Trägerverbände:*

BSA, SIA, SBV

*Geschäftsstellen CRB:*

Zürich, Lausanne,  
Breganzona

*Themenprodukte:*

Leistungsbeschreibung,  
Kennzahlen, Farbkommunikation

*CRB-Kunden:*

10 000 pro Jahr  
(davon 70 Prozent Planer)

*Weitere Anwender:*

10 000 (Unternehmer,  
Bauherren, öffentliche  
Institutionen)

*CRB-Arbeitsmittel:*

70 Prozent der Bauausgaben werden  
mit CRB-Arbeitsmitteln  
beschrieben

*Sparpotenzial:*

110 bis 450 Mio CHF  
pro Jahr

*Zusammenarbeit*

mit 70 Fachverbänden

*Mitglieder: 5000*

## **Das Geburtstagsgeschenk:**

### **CRB Online**

Nach jahrelanger, intensiver Entwicklungsarbeit kam CRB rechtzeitig zum Geburtstag Online auf den Markt. Die Bauwirtschaft hatte die entsprechenden Signale gesandt: Den immer komplexer werdenden Bauvorhaben mit dem spürbar wachsenden Kosten- und Zeitdruck musste mit einer Beschleunigung und weiteren Verbesserung der Arbeitsprozesse begegnet werden.

Mit CRB Online steht allen Bauschaffenden im Internet eine zentrale Datenbank für die Beschreibung, Kalkulation und Abrechnung von Bauleistungen zur Verfügung. Dies führt zu vereinfachten Prozessen, flexibleren Nutzungsmöglichkeiten und günstigeren Preisen für die Anwender. Die Entwicklung von CRB Online hat eine Reihe neuer Angebote hervorgebracht, die eine bessere Verknüpfung der einzelnen Phasen eines Bauprojekts ermöglichen. Die bewährten CRB-Arbeitsmittel sind in dieses Konzept eingebunden und können künftig online und somit schnell, professionell und aktuell eingesetzt werden.

Was im Ergebnis so simpel und einleuchtend tönt, hatte als Projekt einen anspruchsvollen und wechsellastigen Weg zu durchschreiten. Besondere Verdienste für das nun vorliegende, praxistaugliche Resultat dürfen Prof. Dr. Ludger Hovestadt, ETH Zürich und Projektleiter Paul Curschellas beanspruchen.

Paul Curschellas erklärt immer wieder, das neue CRB-Angebot sei keine Revolution, jedoch eine wesentliche Weiterentwicklung der bestehenden Arbeitsmittel. Insbesondere könnten künftig bei einem Bauprojekt die einzelnen Projektphasen besser miteinander verknüpft werden. Die gemeinsame Datenbasis der Arbeitsmittel sei eine Voraussetzung hierfür. Immer komplexer werdende Bauvorhaben und ein wachsender Kostendruck hätten in den letzten Jahren die Anforderungen an die Arbeitsmittel für eine transparente Kos-

tenplanung erhöht. Aus den daraus entstandenen Marktansprüchen habe CRB das neue Angebot entwickelt, welches eine erste Grundlage biete, diesem Anspruch gerecht zu werden. Basierend auf den online-Rückmeldungen der Anwender könne das Angebot kontinuierlich ausgebaut werden.

In seinem Referat verriet Ludger Hovestadt, Vorbild im Forschungsauftrag von CRB sei das schnelle Wikipedia gewesen. Mit dem neuen Wissensportal würden künftig Bauschaffende schnell und flexibel online arbeiten und direkt mitbestimmen, wie sich die Elemente und Leistungsbeschreibung für die Schweizer Bauindustrie entwickeln werden. Im internationalen Vergleich wiesen die CRB-Standards zur Rationalisierung ein sehr hohes Niveau auf.

Ohne das Internet, erst 5000 Tage alt, könnten wir uns eine Welt schon gar nicht mehr vorstellen! Auch CRB habe mit CRB Online einen grossen und mutigen Schritt gemacht: Technisch sind jetzt endlich die Leistungen und die Elemente integriert. Sie bieten ein effektives Kostenmanagement, gepaart mit einer präzisen Leistungsbeschreibung. Darauf haben wir lange gewartet. Viel wichtiger aber ist der Schritt Richtung Web 2.0, ohne das diese Entwicklung nicht möglich gewesen wäre. Damit erfindet sich CRB neu! CRB ist jetzt nicht mehr ein Verlag. Das Vorbild für die Arbeit von CRB ist nicht mehr der alte Brockhaus, sondern vielmehr das schnelle Wikipedia. Dieses Medium hat nur 5 Jahre gebraucht, um von einer belächelten Idee zum unbestritten hochwertigen Nachschlagewerk zu werden. So haben wir auch CRB Online angelegt: Planer und Bauschaffende können jetzt schnell und professionell arbeiten und online bestimmen, wie sich die Elemente und Beschreibungen für die Schweizer Bauindustrie entwickeln sollen. So werden wir zusammen die massiven Schwierigkeiten umgehen, die z.B. die Industry Foundation Classes (IFC) haben, die in der zentral organisierten Automobilindustrie wunderbar funktionieren, die sich aber für

die differenzierte Bauindustrie bislang als nicht anpassungsfähig genug erweisen. CRB Online bietet so etwas wie MP3. Dieses kleine einfache Format hat die Musikindustrie umgekrempelt und ermöglicht es, überall Musik zu hören, ohne lästige CDs herumschleppen

zu müssen. Mit CRB Online sind Sie es, die gestalten, wo es lang geht. Nutzen Sie Ihre Chance und gestalten Sie die Zukunft des Internets für die Schweizer Bauindustrie! So bleiben sie spannend, die nächsten 5000 Tage des Internets.



Der Baukostenplan eBKP-H, der Elementarten-Katalog EAK und der Normpositionen-Katalog NPK sind die wesentlichen Bestandteile im CRB Online-Angebot. Sie ermöglichen eine durchgängige und transparente Kostenplanung.



Verzasca Staudamm

Giovanni Lombardi, Minusio-Locarno

### Die Schweiz ist besser als ihr Ruf

Im Mittelpunkt der Diskussion am Kongress der Bauwirtschaft vom 14. Mai in Zürich – im Nachgang zur Generalversammlung CRB standen internationale Spitzenleistungen, die Schweizer in Architektur, Engineering, Forschung, Ökologie und Wissenschaft immer wieder erbringen. Der persönliche Auftritt der Stars Max Dudler, Lisa Ehrensperger und Giovanni Lombardi sowie die Statements über einige ihrer Spitzenleistungen und die dahinter stehenden Philosophien waren beeindruckend. Aber auch die Aussagen zu Pionierbauten einer Generalunternehmung und die immer konkreten und praxisorientierten Erfahrungen von Peter Richner über Innovation und Nachhaltigkeit hinterliessen eine starke Wirkung. Dass eine wirklich illustre Bauprominenz aus Anlass des Geburtstages von CRB zu dieser Diskussionsrunde fand, ehrt das Schaffen der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung, die mit ihren Standards nicht etwa phantasievolles Bauen erschweren, sondern breit akzeptierte Rahmen für kreatives Bauschaffen setzen will. 🇨🇭

# Submissionsglossen im Spiegel der Presse



## **Fragwürdige Auftragsvergabe des Bundes**

Der Bund hat einen Auftrag im Umfang von 42 Millionen CHF an Microsoft vergeben. Konkurrenten von Microsoft sehen sich vom Wettbewerb ausgeschlossen. Hinter dieser Vergabe verbirgt sich der Konkurrenzkampf zwischen dem Software-Giganten Microsoft und den Anbietern von Open Source Software OSS. Im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 1. Mai 2009 wurde bekanntgegeben, das BBL habe einen Auftrag für die Verlängerung von Lizenzen in der Höhe von 42 Millionen CHF über drei Jahre vergeben. Der Auftrag wurde nicht öffentlich ausgeschrieben, sondern im freihändigen Verfahren abgewickelt. Ein Auftrag kann ohne Ausschreibung direkt vergeben werden, wenn etwa aufgrund der technischen Besonderheiten des Auftrags nur ein bestimmter Anbieter in Frage kommt und es keine angemessene Alternative gibt. Dass diese Voraussetzungen bei der Verlängerung des Lizenzvertrags erfüllt sind, bestreiten die Anbieter von OSS. Diese haben beim Bundesverwaltungsgericht gegen die Vergabe eine Beschwerde eingereicht (*NZZ 5. Mai 2009*). Die beiden Rechtsanwälte Poledna und do Canto gingen vor allem der Frage nach, unter welchen Umständen eine Vergabe ohne öffentliche Ausschreibung rechtmässig sei. Sie stellten ein Legitimationsdefizit fest, das sich umso stärker auswirke, je komplexer sich der Beschaffungsgegenstand darstelle. Es bestehe auch in der Öffentlichkeit ein erhöhtes Erklärungsbedürfnis (*NZZ 20. Mai 2009*). Und dann: Das Bundesverwaltungsgericht hat einen Zwischenentscheid gefällt. Es behält sich vor, Aufträge der Bundesverwaltung an die Software-Firma zu annullieren. Die Beschwerdeführer sehen sich dank dieses Zwischenentscheides des Bundesverwaltungsgerichts in ihrem Anliegen bestärkt. *NZZ 4./5. Juli 2009*

## **Bedürfnisse nicht abgeklärt**

Unzufrieden und erbost über das ausgelagerte Unternehmen «Stadtbauten Bern» (im Eigentum der Stadt) sind für einmal alle sieben Fraktionen im Stadtrat (Legislative). Sie waren konfrontiert mit der Hiobsbotschaft, wonach der geplante Feuerwehrstützpunkt Forsthaus West 54 Mio Franken kosten wird, während als Bausumme vor vier Jahren 35 Mio angegeben wurden. Begründung: Die Stabe (Stadtbauten Bern) habe darauf verzichtet, sämtliche Bedürfnisse der Nutzer zu erfragen. So wurde offenbar ausser Acht gelassen, dass die Feuerwehrebasis etwa über eine Notstromversorgung verfügen und erdbebensicher gebaut sein müsse. Hauptfrage im Stadtrat: «Wie kommt man auf die Idee, beim Bau für eine Blaulichtorganisation nicht zunächst deren Bedürfnisse abzuklären?»

*Der Bund 15. Juni 2009*

## **Bärenpark Bern**

Der Prozess zu den Mehrkosten beim Bärenpark rückt näher. Die Geologen haben genug von Schuldzuweisungen und brechen ihr Schweigen. Sie zeigen auf, dass die Stadt kurz vor der Abstimmung wichtige Bohrungen abblasen liess. Die Begründung, 35 000 Franken einsparen zu wollen, mutet im Hinblick auf die millionenschweren Mehrkosten, die daraus entstanden, grotesk an.

*Berner Zeitung 9. Mai 2009*



## OECD-Lob für Schweizer Berufsbildung

Christine Davatz, Vizedirektorin Schweizerischer  
Gewerbeverband sgV, Bern

*Endlich ist die Schweiz mal nicht auf einer schwarzen Liste der OECD, sondern erhält von ihr Bestnoten – im Berufsbildungsbereich. In einem kürzlich erschienenen Bericht der OECD über Innovationen in der Berufsbildung erhält die Schweiz ein gutes Zeugnis.*

Der Bericht ist ein Teil einer mehrjährigen Untersuchung über die Berufsbildung in den OECD-Ländern. Ziel der Schweizer Teilnahme an der Untersuchung ist eine bessere Positionierung des schweizerischen dualen Berufsbildungssystems auf internationaler Ebene.

Das OECD Directorate for Education führt in den Jahren 2007 bis 2010 eine breit angelegte Untersuchung über die Berufsbildung durch. Die Schweiz ist eines von 15 Ländern, in denen Länderbesuche von internationalen Experten und Expertinnen stattfinden. Für die Besuche in der Schweiz standen im letzten Jahr zwei Themen im Vordergrund: Innovation in der Berufsbildung und die Anpassungsfähigkeit des Berufsbildungssystems an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes.

### **Verbundpartnerschaft...**

Die OECD-Experten untersuchten bei ihren Arbeitsbesuchen drei systemrelevante Innovationen der Schweizer Berufsbildung: Das Case-Management in der Berufsbildung, das Jugendliche aus Risikogruppen beim Übergang in die Berufslehre unterstützt; die Einrichtung

von sogenannten Leading Houses für Berufsbildungsforschung sowie die Reform der kaufmännischen Grundbildung.

Dabei kommt die Studie zum Schluss, dass Innovationen in der Schweizerischen Berufsbildung gut funktionieren und dass es gelungen ist, eine Reihe von Instrumenten zur Entwicklung des Berufsbildungssystems zu etablieren.

Das Gelingen sei insbesondere auf die zentrale Steuerung des Berufsbildungssystems durch das neue Berufsbildungsgesetz auf Bundesebene und die gut eingespielte Zusammenarbeit unter allen Verbundpartnern zurückzuführen. Gerade dieses Phänomen der Zusammenarbeit beeindruckte die OECD-Delegation bei allen Gesprächen: Vertretungen des Bundes, der Kantone und der Sozialpartner treten in der Regel gemeinsam auf und präsentieren gemeinsam das schweizerische Berufsbildungssystem. Andere Länder kommen meist nur mit Vertretungen aus dem Bildungsministerium und die eigentlichen Abnehmer, die Wirtschaft nämlich, werden kaum einbezogen.

### **...und Innovationskapazität**

Zudem stellt die OECD fest, dass unser System dank seiner Innovationskapazität schnell auf neue Anforderungen der Wirtschaft reagieren kann. Das Beispiel der kaufmännischen Grundbildung ist hier sicher eindrücklich, gehört es doch zu den grössten je vom Bund mitfinan-

zierten Berufsbildungsprojekten in der Schweiz.

Zwar wurde die neue kaufmännische Grundbildung noch vor dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes 2004 gestartet, aber sie hatte schon damals viele Innovationen des neuen Gesetzes vorweggenommen: so z.B. die Kompetenzorientierung der Ausbildung oder die Lernortkooperation, die ein wichtiger Bestandteil der Verbundpartnerschaft ist. Damals wie heute, wo bereits wieder Anpassungen vorgenommen werden müssen, zeigt sich jedoch, dass die Umsetzung mit 23 Branchen, rund 80 Schulen und 26 Kantonen, nicht ganz so einfach ist.

**Positive Meinung der OECD auch in der Schweiz nutzen**

Endlich erkennt auch das Ausland, und insbesondere die OECD, dass nicht nur der akademische Bildungsweg für den Wohlstand einer Gesellschaft und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zentral ist.

Im Gegenteil, die Kombination zwischen beruflicher Praxis und theo-

retischer Untermauerung in überbetrieblichen Kursen und in der Berufsfachschule, wie sie für unser duales Berufsbildungssystem typisch sind, zeigt grosse Vorteile: frühzeitige Integration der Jungen in die Arbeitswelt, geringe Jugendarbeitslosigkeit, optimale Anpassung an die Bedürfnisse der Wirtschaft, auch bei schnellen Änderungen.

Der vom Schweizerischen Gewerbeverband erkämpfte Satz in der Bundesverfassung, dass akademische und berufliche Bildungswege als gleichwertig zu anerkennen seien, kann damit endlich etwas Wirkung entfalten.

Allerdings gibt es auch in der Schweiz dazu noch Einiges zu tun, denken wir doch nur an den Bereich der Finanzierung, resp. der Subventionierung durch die öffentliche Hand. Gerade in der höheren Berufsbildung bestehen z.B. noch grosse Mängel und Schwächen, die mit schönen Worten der Verbundpartnerschaft leider noch nicht beseitigt sind...

Die Studie ist auf der Homepage des BBT unter [www.bbt.admin.ch](http://www.bbt.admin.ch) herunterladbar. ■





## Schweizerische Energiepolitik

Seit Jahrzehnten werden in der Schweiz heftigste politische Auseinandersetzungen über Wert und Notwendigkeit von Kernkraftwerken geführt. Die gegnerischen Standpunkte erscheinen als unüberbrückbar und in medienwirksamen Aktionen wird immer wieder mal mit militantem Einsatz gekämpft. In Deutschland ist der Streit um die Zukunft der Kernkraft im Wahlkampf vom Herbst 2009 neu entbrannt.

Bei uns scheint sich der Kampf in den letzten Jahren etwas beruhigt zu haben. Ist die Annahme zulässig, die energiepolitische Diskussion habe sich entkrampft, weil die vordringlich anstehenden Probleme eine Versachlichung der Energiepolitik imperativ erfordern?

Ein Blick auf die Parteiprogramme scheint diese Hoffnung leicht zu nähren. Klar bestehen noch immer politische Differenzen und ideologisch motivierte Nuancen: Die Grüne Partei der Schweiz pocht auf Einführung einer ökologischen Steuerreform (CO<sub>2</sub>-Abgabe mit Lenkungseffekt), verlangt die Förderung der Alternativenenergien sowie eine Verbesserung der Energieeffizienz. Die SP Schweiz argumentiert ähnlich, postuliert darüber hinaus ein attraktives Angebot des öffentlichen Verkehrs, um die Verlagerung erzwingen zu können. Die CVP räumt der Verbesserung der Energieeffizienz (Mindestanforderungen an die in Verkehr gebrachten Geräte) und der Wasserkraft höchste Priorität ein, verlangt aber auch den baldigen Ersatz ei-

nes Kernkraftwerks. Bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe setzt sie sich für Kaufanreize zu Gunsten grüner Autos ein. Die FDP-Liberalen wollen die erneuerbaren Energien ebenfalls fördern und fordern den Ersatz der bestehenden Kernkraftwerke. Steuerpolitisch verlangen sie eine stärkere Belastung des Verbrauchs. Die SVP bezeichnet die Energiepolitik als grosse Baustelle und stört sich an neuen einschränkenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, vor allem wenn diese unter dem Deckmantel des Klimaschutzes erlassen werden. Sie setzt sich ein für neue Grosskraftwerke und fordert den Ersatz der bestehenden Kernkraftwerke. (Quelle: Bundesamt für Energie BFE, energieia, Juli 2009).

Wenn auch der Hoffnungsschimmer für eine gemeinsame, kraftvolle Energiepolitik in unserem Land nur schwach aufleuchtet, ist doch irgendwie ein Ruck durch die Bevölkerung und Politik gegangen. Bürgerinnen und Bürger beginnen, Energieprobleme wahrzunehmen. Sie registrieren, dass die Energiereserven nicht unendlich verfügbar sind, sie sehen Sparmöglichkeiten und fühlen sich verstärkt dazu verpflichtet. Das Verständnis für energetisches Bauen und Sanieren wächst, alternative Heizungs-systeme erleben Hochkonjunktur, Vorschriften zur Verbesserung der Energieeffizienz wird mit Verständnis begegnet. Selbst für den Bau oder zumindest für den Ersatz von Atomkraftwerken hat sich die politische Akzeptanz merklich verbessert (wobei die Endlichkeit von

Uran und die ungelöste Entsorgung der Abfälle weiterhin Probleme und damit politische Hindernisse bleiben). Die weltweite Wirtschaftsrezession hat das Verständnis für den Stellenwert der Energiepolitik geschärft. Es gilt, diese Sensibilisierung zu nutzen und entscheidende Schritte nach vorne zu unternehmen.

Wie immer sich die Energiepolitik in der Schweiz entwickelt, Bau- und Gebäudetechnik-Ingenieure werden bei diesem Prozess eine entscheidende Rolle spielen und eine grosse Verantwortung tragen. In praktisch allen ihren Tätigkeitsbereichen gilt es, professionelles Know-how und Qualitätsbewusstsein in Beratung und Planung einfließen zu lassen. Unter diesen Voraussetzungen wird es auch möglich sein, den dringend benötigten Nachwuchs sichern zu können. ■

Foto: Lars Ruf





## Strom aus der Wüste?

Markus Kamber

An der Generalversammlung 2005 der usic stellte Hansjürg Leibundgut in seinem Gastreferat «Aufgaben der Ingenieure und Planer in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts» fest: Unsere Sonne strahlt 1000 Mal mehr Energie auf die Erde ein als die Menschheit heute in Form von Kohle, Öl, Gas und Uran der Erdkruste entnimmt. Dieses Wissen muss doch unsere Hoffnung wecken, aus diesem riesigen Angebot die Rosinen herauszupicken und davon üppig leben zu können.

### **Solarenergie im Auftrieb**

Noch kein Fünftel der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts ist abgelaufen. In dieser Zeit hat die technische Entwicklung in der Nutzung der Solarenergie gewaltige Fortschritte gemacht. Die Solar-Architektur steht vor dem Durchbruch. Mit Kollektoren und der Photovoltaik lässt sich die Energie von oben einfangen. Sie macht im Idealfall das Haus von morgen unabhängig von fossilen Quellen. Und wie sieht es beim Projekt «Strom aus der Wüste» aus?

### **Strom aus Nordafrika für Europa**

Seit kurzem wird der Traum vom Solarstrom aus der Sahara in Fachkreisen und in den Medien heftig diskutiert. Zwölf Grossunternehmen, darunter auch der ABB-Konzern, haben sich Mitte Juli zusammengetan, um die Wüste zu einem Standort gigantischer Solar-Kraftwerke zu machen. Umweltfreundliche Generatoren sollen ab 2020 das nördliche Afrika, den Nahen Osten und Euro-

pa mit CO<sub>2</sub>-freier Elektrizität versorgen, und zwar zu Preisen, die spätestens ab 2030 tiefer liegen als jene konventioneller fossiler Kraftwerke. Dies ist die Vision der Desertec-Stiftung, die von der deutschen Sektion des Club of Rome, dem Jordanischen Nationalen Energieforschungszentrum und dem Hamburger Klima-Fonds gegründet wurde (*NZZ am Sonntag*, 26. Juli 2009). Das Potenzial der Sonnenenergie ist gewaltig. Man könnte den Energieverbrauch der gesamten Menschheit decken, wenn man nur 1 Prozent der Wüsten mit solarthermischen Kraftwerken aufbauen würde. Das Ziel von Desertec lautet denn auch, bis 2050 rund 15 Prozent des europäischen Stromtarifs mit Sahara-Strom zu decken. Das wären etwa 100 000 Megawatt, d.h. 100 AKWs oder 15 Gleichstromleitungen.

Das Desertec Konzept ermöglichte mehr als 90 Prozent der Weltbevölkerung einen effizienten Zugang zu Solar- und Windstrom aus den energiereichen Wüstengebieten der Erde – und damit auch eine günstige Ergänzung des jeweiligen regionalen regenerativen Energiemixes. Mit modernen Hochspannungsgleichstrom-Übertragungsleitungen HGÜ liesse sich Strom mit Verlusten von weniger als drei Prozent pro 1000 km übertragen. Durch die zwei- bis dreifach höhere Sonneneinstrahlung könnte die Übertragung von Wüstenstrom mittels HGÜ über mehrere tausend Kilometer wirtschaftlich sein. Mit einer Distanz von bis zu 3000 km wären über 90 Pro-

zent der Menschheit erreichbar (Das Desertec-Konzept, Eine grosse globale Chance, [www.desertec.org](http://www.desertec.org)).

### **Realisierbare Idee oder Fata Morgana?**

Die Idee hat nicht nur Befürworter, sondern auch kritische Stimmen auf den Plan gerufen. Vor allem die angestellten Investitionsrechnungen werden in Zweifel gezogen. Erst wenn einmal nüchtern gerechnet werde, könne die Suche nach möglichen Investoren für ein solches gigantisches Projekt mit Kosten von mindestens 400 Milliarden Euro aufgenommen werden. Zu den reinen Produktionskosten müssten zudem die Übertragungskosten über Tausende von Kilometern gezählt werden. Ob der Strom aus der Sahara, einmal in Europa angekommen, mit herkömmlich produzierter Elektrizität mithalten könne, hänge natürlich auch von der Preisentwicklung bei konkurrierenden Brennstoffen wie Kohle, Erdgas oder Uran ab. Ob denn auch tatsächlich investiert werde, sei mit andern Worten völlig ungewiss. Neben der fraglichen Finanzierung des Projekts stehe auch die politische Umsetzbarkeit in den Sternen. Denn der

Bau von mehr als 2000 Kilometer langen Stromleitungen dürfte sich als schwierig erweisen – nicht nur in den instabilen Ländern Afrikas, sondern auch in Europa mit Gegnerschaften von Naturschützern und Lokalpolitikern (*NZZ 18. Juni 2009*). Wer aus Schweizer Sicht zudem an die politischen Turbulenzen um die Geiselnhaft von zwei ABB-Mitarbeitern seit 2008 in Libyen denkt, hat Verständnis für die Kritik an der Stromeuphorie aus der Wüste.

### **Denkbare Mittelwege**

Hermann Scheer, Präsident von Euro-solar und des Weltrats für Erneuerbare Energien, hält das Projekt ebenfalls für unrealistisch, plädiert jedoch für eine limitierte Umsetzung in den Sahara-Staaten. Dies wäre ein zentraler Beitrag der EU für eine stabile, wirtschaftliche und soziale Perspektive der südlichen Mittelmeerländer und zugleich ein enormer Beitrag zum Klimaschutz. Auf Grund des dortigen Solar- und Windpotenzials wäre es sogar in weniger als 20 Jahren möglich, die Stromversorgung dieser Länder vollständig auf erneuerbare Energie umzustellen (*Der Bund 14. Juli 2009*). ■



## Biotreibstoffe – Chancen und Grenzen

*Alternative Energieträger werden heute intensiv erforscht. Zu ihnen gehören auch die Biotreibstoffe. Aber können Biotreibstoffe in der künftigen Energieversorgung wirklich einen wichtigen Beitrag leisten? Sind sie sowohl wirtschaftlich interessant wie auch ökologisch und sozial verträglich?*

Die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften SATW unterstützt grundsätzlich die Förderung von Biotreibstoffen, sofern Herstellung und Handel zu einer positiven Nettoenergiebilanz führen, die Treibhausgasbilanz signifikant entlastet wird und wirtschaftliche, soziale sowie ökologische Nachhaltigkeitskriterien erfüllt werden. In unserem Land hergestellte Biotreibstoffe können in der künftigen Energieversorgung jedoch höchstens eine Nischenfunktion übernehmen.

### Empfehlungen der SATW

#### *Empfehlung 1*

Die SATW empfiehlt die Entwicklung von Biotreibstoffen der zweiten Generation unter Berücksichtigung international vereinbarter Nachhaltigkeitskriterien. Derzeit ist zwar bei der energetischen Nutzung von Pflanzen die Energieausbeute pro Flächeneinheit geringer als bei der Photovoltaik. Es ist aber zu erwarten, dass sich die Effizienz langfristig steigern lässt.

#### *Empfehlung 2*

Die als Ausgangsmaterialien für Biotreibstoffe verwendeten Pflanzenteile enthalten wertvolle Stoffe, aus denen sich – wie aus Erdöl – eine Vielfalt von Materialien herstellen lässt. Die SATW empfiehlt daher, neben der Konzentration auf Biotreibstoffe auch die Erzeugung höherwertiger Produkte aus Biomasse zu fördern.

#### *Empfehlung 3*

Die Zunahme der Weltbevölkerung, die abnehmende Verfügbarkeit von Wasser in vielen Regionen und der Verlust von Ackerland gefährden in zunehmendem Masse die sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln. Die Herstellung von Biotreibstoffen verschärft diesen Konflikt. Zudem können Biotreibstoffe der ersten Generation nur einen kleinen Teil des heute im Transportsektor verwendeten Benzins und Dieselöls ersetzen und weisen oft eine nachteilige Umwelt- und Energiebilanz auf. Daher empfiehlt die SATW für die Schweiz einen raschen Ausstieg aus Forschung, Entwicklung und Förderung von Biotreibstoffen der ersten Generation.

#### *Empfehlung 4*

Die zunehmenden Umweltprobleme, die durch die Nutzung fossiler Energiequellen entstehen, sowie die absehbare Verknappung des Erdöls fördern Investitionen in alternative Energieträger, unter anderem auch in Biotreibstoffe. Viele Fragen zu den Biotreibstoffen sind derzeit noch offen. Die SATW begrüsst die schweizerischen Aktivitäten zur Beurteilung der anstehenden Probleme. Sie erachtet es als unabdingbar, dass nicht ausschliesslich naturwissenschaftlich-technische Fragen untersucht werden, sondern auch wirtschaftliche, ethische und soziale Aspekte.

#### *Empfehlung 5*

Die Entwicklung von Biotreibstoffen der zweiten und dritten Generation benötigt hohe Investitionen, insbesondere in die Forschung. Die SATW empfiehlt, dass der Staat und private Investoren diese Investitionen nach Abwägen technischer, ökologischer, wirtschaftlicher, entwicklungspolitischer und sozialer Kriterien rasch tätigen. Die SATW empfiehlt, auch die ökologischen und gesellschaftlichen Folgen eines breiten Anbaus von Energiepflanzen in den Ländern des Südens zu untersuchen.



## Den Hunger ausrotten: Keine Frage des Geldes, sondern des Willens

Die globale Arbeitsteilung nimmt immer erstaunlichere Formen an: Neuerdings kaufen sich reiche Staaten und Schwellenländer in Entwicklungsländern die Rechte für Millionen von Hektaren Landwirtschaftsland, um dort Nahrungsmittel für ihren eigenen Bedarf herzustellen. So etwa lässt China in Madagaskar auf 1,3 Millionen Hektaren Land von der einheimischen Bevölkerung Reis für den chinesischen Markt anpflanzen. Vergangenen November schlossen Katar und Kuwait mit Kambodscha einen Vertrag ab, der den beiden arabischen Emiraten Millionen von Hektaren Agrarland überlässt, um deren künftige Ernährung sicherzustellen. Läuft die Entwicklung in diese Richtung weiter, ist es nur noch ein kleiner Schritt bis beispielsweise Kamerun, welches China 10 000 Hektaren Landwirtschaftsland überlässt, seine Nahrungsmittel aus China rückimportieren muss.

Bereits heute sind von 148 Entwicklungsländern deren 105 Nettoimporteure von Nahrungsmitteln, obwohl viel landwirtschaftliches Potenzial vorhanden wäre. Das heisst, eigentlich könnten die meisten Entwicklungsländer ihre Bevölkerung selber ernähren. Doch warum sollten sich die Landwirte in Ghana, Burkina Faso oder Sudan auf ihren Feldern abrackern, wenn sie ihre Produkte auf dem Markt nicht verkaufen können, da die Ware aus dem Ausland billiger ist? Agrarüberschüsse aus dem Norden, die mit staatlicher Unterstützung produziert werden und seit Jahren die Märkte

des Südens überschwemmen, haben in vielen Entwicklungsländern zum Untergang der eigenen Landwirtschaft geführt.

Tatsache ist: Weltweit werden aktuell genügend Nahrungsmittel produziert, um die gesamte Weltbevölkerung von 6,7 Milliarden Menschen zu ernähren. Jacques Diouf, Generaldirektor der Welternährungsorganisation der UNO (FAO), sagt klipp und klar: «Den Hunger auszurotten, ist keine Frage des Geldes, sondern des Willens.» Dennoch haben noch nie so viele Menschen gehungert wie heute. Jährlich verhungern Millionen von Menschen, 860 Millionen leiden an Mangel- und Unterernährung, und die steigenden Preise der Grundnahrungsmittel führten dazu, dass sich die Hungerkrise nochmals verschärft hat und sich weitere 100 Millionen Arme keine tägliche Mahlzeit mehr leisten können. Ein Teufelskreis, denn Arme, deren tägliche Ernährung nicht gesichert ist, haben – im wahrsten Sinne des Wortes – nicht die Energie, etwas für die Verbesserung ihrer Situation zu leisten.

Die aktuelle Hungerkrise fördert alte und neue Gegensätze zutage, welche eine weltweite, nachhaltige Ernährungssicherung unabdingbar machen. ■

Quelle: Editorial «eine Welt», März 2009, Deza.

# USIC

## Das Ingenieurtram usic kurvt in Zürich

Mit dem in Zürich lancierten Ingenieurtram will die usic das Image des Ingenieurberufs fördern. Besonders die Jugend soll mit kurzen Film- und Bildergeschichten im Zürcher Sondertram während den nächsten zwei Jahren auf die Leistungen der Berufsgruppe aufmerksam gemacht werden. Beim Start auf dem Schienennetz der VBZ erinnerte Flavio Casanova, Präsident der usic, die Medien an den akuten Nachwuchs-

mangel an Bauingenieuren. Die Anzahl der an den eidgenössischen Hochschulen und an den Fachhochschulen ausgebildeten jungen Fachleute reichte heute nicht, um den Ingenieurbedarf in den Ingenieurbüros zu decken. Folgeschwer sei ebenfalls, dass für die Ingenieure der Gebäudetechnik in der Schweiz gar keine universitäre Ausbildung angeboten werde. Mit der Umsetzung der neuen Energiesetze und der notwendigen Innovationen zur Verbes-

Foto: Michèle Stäuble



serung der Energieeffizienz in Gebäuden wäre dringend notwendig, wenn auch in der Schweiz – wie im Ausland – entsprechende Studienrichtungen angeboten würden. Nur so könne sichergestellt werden, dass unsere Bauten auch in Zukunft den modernsten Standards genügen werden.

Neben der Verbesserung der Rahmenbedingungen setze sich die usic für das Image und das Ansehen unserer Berufsstände ein. Zu diesem Zweck hat die usic verschiedene Massnahmen ergriffen. So sei die Stiftung bilding gegründet worden, deren Aufgabe es ist, den Mangel an Nachwuchs zu entschärfen. Für die Gebäudetechnikingenieure wurden gemeinsam mit der Fachhochschule Luzern entsprechende Studiengänge lanciert. Im letzten Jahr wurde erfolgreich eine Imagekampagne mit der neuen Internetplattform [www.ingenieure-gestalten-die-schweiz.ch](http://www.ingenieure-gestalten-die-schweiz.ch) gestartet. Demnächst werde das Image-tool Ingenieur-Radio-Reporter lanciert. Zur Imagekampagne gehöre auch das

Ingenieurtram, das von der Regionalgruppe Zürich entwickelt wurde. Dieses biete eine hervorragende Chance, die Öffentlichkeit für die Bedeutung der Leistungen von Ingenieurinnen und Ingenieuren aufmerksam zu machen.

### **Wasser kennt keine Grenzen**

16 Gemeinden im Neuenburger Jura wollen ihre Wasserbewirtschaftung zusammenlegen. Die regionale Zusammenarbeit macht in ökonomischer und ökologischer Hinsicht Sinn. Die Berichte, Studien und Präsentationen von BG haben die Gemeinden von den Vorteilen des Projekts überzeugt. Gutes Zuhören und die enge Begleitung des Kunden sind entscheidende Erfolgsfaktoren in diesem Projekt

Quelle: Bilanz und Perspektiven der Gruppe

BG Ingenieure und Berater 2009, BG-21.com



**Dialma Jakob Bänziger:****Vollblutingenieur und Brückenbauer**

Der 82-jährige Dialma Jakob Bänziger zeichnete verantwortlich für Projekt und Bauleitung zahlreicher Grossbrücken (SBB-Hardturmviadukt Zürich, Lehnenviadukt Beckenried, Sitterviadukt St. Gallen, Aarebrücke bei Schinznach, Sunnibergbrücke in Klosters, Dreirosenbrücke in Basel, Rhonebrücke in Aron etc.). Von 1960 bis 2005 bestimmte sein Denken und Schaffen die Ausführung von rund 500 Brücken. Wer könnte ihn besser qualifizieren als sein Freund Prof. Dr. Christian Menn, sind doch aus dieser kongenialen Zusammenarbeit in unserem Land einige herausragende, den schweizerischen Brückenbau prägende Werke hervorgegangen: «Dialma Jakob Bänziger befasste sich mit den verschiedensten Bauaufgaben, aber doch hauptsächlich mit dem Brückenbau. Er gewann in der Schweiz dank

wirtschaftlichen Konzepten bezüglich Tragsystem und Bauvorgang, konsequenter Beachtung der Normen und der technischen Entwicklung sowie sorgfältiger Projektbearbeitung am meisten Brückenwettbewerbe. Aber auch bei der Ausarbeitung der Bau- und Detailprojekte und der Überwachung der Ausführung war die Zuverlässigkeit seines stetig wachsenden Ingenieurbüros beispielhaft. Er legte grössten Wert auf eine sorgfältige Planung aller Termine bei der Projektierung und Ausführung und auf einen genauen Kostenvoranschlag und dessen Einhaltung bei der Kostenabrechnung.» Neben der täglichen Ingenieurarbeit war Dialma Jakob Bänziger ebenfalls um die Förderung eines qualifizierten Ingenieurwachstums besorgt und engagiert. In vielen Leserbriefen und Artikeln ergriff er immer wieder die sich bietende Gelegenheit, wegen fehlenden Nachwuchses auf die schwerwiegenden Konsequenzen für die Sicherung unserer Baukultur hinzuweisen. Er war stets bereit und interessiert, Schülern und Studierenden Einblick in sein Schaffen zu gewähren, den potentiellen Nachwuchs für den Ingenieurberuf und für dieses Studium zu begeistern. Die kürzlich erschienene Schrift zum 50-jährigen Bestehen der Bänziger Partner AG stellt sich ebenfalls lückenlos in den Dienst der Nachwuchsförderung, denn welche aufgeweckten Studierenden möchten nicht diesem interessanten Ingenieurvorbild nacheifern?

*(Dialma Jakob Bänziger, Brückenbau 1960–2005, Verlag und Vertrieb: Theiler Druck AG, Wollerau, ISBN 978-3-033-02036-8).*

